

Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Spielordnung gilt für den Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB), alle Verbände und alle Vereine des DHB sowie die Mitglieder der Vereine. Sie gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, an denen Verbände, Vereine des DHB und deren Spieler teilnehmen, soweit nicht die Bestimmungen des Internationalen Hockeyverbandes (FIH) oder des Europäischen Hockeyverbandes (EHF) maßgebend sind, und soweit nicht die Verbände zulässigerweise etwas anderes bestimmt haben. Sie gilt auch bei Ausnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und für Schiedsrichter, Trainer und Betreuer, die keinem Verein des DHB angehören.
- (2) Die in dieser Spielordnung genannten Verbände sind die überregionalen Verbände, nämlich der Ostdeutsche Hockey-Verband (OHV), der Süddeutsche Hockey-Verband (SHV) und der Westdeutsche Hockey-Verband (WHV), die Interessengemeinschaft Nord (IG Nord), sowie alle Landeshockeyverbände (LHV).
- (3) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.
- (4) Die Bezeichnung Gruppe in dieser Spielordnung ist gleichbedeutend mit der Bezeichnung Staffel.
- (5) Die Regeln für Feld- und für Hallenhockey sowie die Richtlinien zu den Regeln gelten für alle Hockeyspiele im Geltungsbereich dieser Spielordnung. Soweit die Regeln durch diese Spielordnung geändert oder ergänzt werden, gelten die Bestimmungen dieser Spielordnung für alle Meisterschaftsspiele. Für Feldhockeyspiele, die der DHB oder die Verbände auf dem Kleinfeld veranstalten, gelten die Regeln des DHB für Kleinfeldhockey (Anhang 1 zu dieser Spielordnung).

§ 2 Verhaltensgrundsätze - Doping

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Verbände, Vereine und Personen verpflichten sich, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten.
- (2) Die Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden ist nicht erlaubt. Es gelten die Bestimmungen des „NADA Anti-Doping Regelwerkes“ der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) einschließlich der Liste der verbotenen Wirkstoffe und der verbotenen Methoden zur Leistungssteigerung sowie das „Dopingkontrollverfahren“ der NADA. Nachgewiesene Verstöße gegen diese Verbote sind vom Präsidium des DHB durch Maßnahmen gemäß § 12 der Satzung des DHB zu ahnden.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über das vom DHB veröffentlichte „NADA Anti Doping Regelwerk“ der NADA und über die Anti-Doping-Bestimmungen in § 12 der Satzung des DHB zu unterrichten und diese anerkennen zu lassen. Hierüber ist dem DHB auf Anforderung ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
- (4) Vereine dürfen keine unlauteren Mittel anwenden, um einen Spieler zu einem Vereinswechsel zu veranlassen oder hiervon abzuhalten.

§ 3 Zuständigkeiten, Ausschüsse und Kommissionen des DHB

- (1) Der DHB ist für die Veranstaltung der Spiele der Nationalmannschaften (§§ 6 und 7), der Verbandswettbewerbe (§ 49), der Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, zuständig. Er kann beteiligte Verbände mit der Ausrichtung von Verbandswettbewerben und beteiligte Vereine mit der Ausrichtung von Spielen um Deutsche Meisterschaften und von Entscheidungsspielen der Bundesligen beauftragen, auch wenn sie sich nicht um die Ausrichtung dieser Spiele beworben haben.
- (2) Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Spiele ist bei den Erwachsenenaltersklassen der Vizepräsident Sport und bei den Jugendaltersklassen der Vizepräsident Jugend zuständig, soweit diese Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt. Dazu stehen ihnen bei den Erwachsenenaltersklassen die Staffelleiter der Bundesligen, ein vom Schiedsrichterwart zu benennendes Mitglied der Kommission für Schiedsrichter- und Regelfragen (KSR) und der Terminkoordinator, bei den Jugendaltersklassen der Jugendausschuss, als Zuständiger Ausschuss (ZA) zur Verfügung. Für die Spiele um Deutsche Meisterschaften und der Bundesligen müssen der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Jugend, soweit sie zuständig sind, Staffelleiter einsetzen. Für Meisterschaftsturniere des DHB müssen Turnierausschüsse eingesetzt werden; soweit es sich hierbei um solche der Jugendaltersklassen handelt, kann der ZA des DHB beschließen, dass ein von ihm zu benennender Turnierleiter an die Stelle eines Turnierausschusses tritt.
- (3) Turnierausschüsse des DHB bestehen aus drei Mitgliedern, die rechtzeitig vor einem Meisterschaftsturnier benannt werden müssen. Der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Jugend benennen, soweit sie zuständig sind, jeweils den Turnierleiter und ein weiteres Mitglied, der Schiedsrichterwart, bei Spielen der Jugendaltersklassen der Referent für das Schiedsrichterwesen im Jugendausschuss, den Schiedsrichterbeauftragten; bei Befangenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes benennen sie unverzüglich die erforderlichen Vertreter. Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses aufgrund eines Beschlusses des ZA des DHB von einem Turnierleiter allein wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitwirken lassen.
- (4) Der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Jugend benennen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vor Beginn eines jeden Spieljahres zwei Mitglieder, der Schiedsrichterwart und der Schiedsrichterreferent im Jugendausschuss für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein Mitglied des ZA; bei Befangenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes benennen sie unverzüglich die erforderlichen Vertreter. Diese drei Mitglieder sind zuständig für die Entscheidungen des ZA über
 - a) eine über zwei Meisterschaftsspiele hinausgehende Spielsperre und/oder andere Maßnahmen, wenn ein Spieler auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden ist,
 - b) Maßnahmen gegen Spieler, Trainer oder Betreuer, die gemäß § 23 Abs. 6 im Spielberichtsbogen eingetragen worden sind,
 - c) Maßnahmen gegen Trainer und Betreuer, gegen die gemäß § 36 Abs. 4 Anordnungen getroffen worden sind,
 - d) das Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereines, wenn ein Meisterschaftsspiel nicht stattgefunden hat oder abgebrochen worden ist,
 - e) Einsprüche gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles,
 - f) Beschwerden gegen Entscheidungen eines Staffelleiters.

Darüber hinaus können sie diesen drei Mitgliedern weitere Aufgaben übertragen, für die der ZA nach den Bestimmungen dieser Spielordnung zuständig ist. Entscheidungen eines ZA des DHB, die auf Antrag oder Einspruch ergehen, müssen dem Betroffenen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrages oder Einspruches, in anderen Fällen unverzüglich, spätestens vier

Wochen nach dem Tag, an dem der ZA von dem Vorfall Kenntnis erlangt hat, zugehen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Für Verstöße in einer Saison dürfen Änderungen der Spielwertung und Punktabzüge nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende dieser Saison erfolgen.

- (5) Die Staffelleiter sind zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes, die Prüfung der Spielberichtsbögen und der Spielberechtigungen, die Erstellung der aktuellen Tabellen, die Wahrnehmung aller ihnen in dieser Spielordnung zugewiesenen Aufgaben, sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Spielordnung, die eine zwingende Rechtsfolge vorsehen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist; hierüber informieren sie die betroffenen Vereine.
- (6) Turnierausschüsse haben die Aufgaben und Befugnisse, die ihnen in den folgenden Bestimmungen dieser Spielordnung zugewiesen sind: § 23 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6; § 24 Abs. 2 Satz 7; § 25 Abs. 6 Satz 2; § 29 Abs. 2; § 31 Abs. 3 Satz 3; § 33 Abs. 1 Satz 2; § 35 Abs. 9; § 36 Abs. 5; § 37 Abs. 2 Satz 2; § 51 Abs. 2 bis 7. Der Turnierleiter kann gegen Spieler, Trainer und Betreuer, die durch ungebührliches Verhalten das Turnier stören, die Anordnungen treffen, die nötig sind, um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Turnieres zu gewährleisten. Der ZA kann weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen. Der Schiedsrichterbeauftragte ist während eines Turnieres für alle Schiedsrichterbelange verantwortlich, insbesondere für die Ansetzung der von der KSR für das Turnier benannten Schiedsrichter sowie die Anwendung der Hockeyregeln.
- (7) Die KSR des DHB benennt die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Schiedsrichterbeobachter für die Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1 Buchst. c bis f), die Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele. Der Schiedsrichterwart des DHB benennt die Schiedsrichter für die internationalen Spiele, soweit sie nicht von der FIH oder der EHF benannt werden.

§ 4 Zuständigkeiten und Bestimmungen der Verbände

- (1) Die Verbände sind für die Veranstaltung der Spiele in ihrem Bereich zuständig, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 genannten Spiele.
- (2) Eine ordnungsgemäße Durchführung von Meisterschaftsspielen setzt voraus, dass die Verbände für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich
 - a) folgende organisatorische Maßnahmen treffen:
 1. Bestimmung von Personen oder Stellen, welche die Aufgaben und Befugnisse haben, die nach dieser Spielordnung einem Verband, dem Schiedsrichterwart eines Verbandes oder einem Staffelleiter zugewiesen sind,
 2. Einrichtung eines ZA oder Bestimmung eines bestehenden Ausschusses zum ZA; dieser Ausschuss, dem drei Personen angehören müssen, hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach den auch für die Verbände verbindlichen Bestimmungen dieser Spielordnung einem ZA zugewiesen (§ 11 Abs. 6; § 12 Abs. 2 Buchst. h, Abs. 3; § 19 Abs. 10; § 20 Abs. 10 Satz 3, Abs. 11 Satz 2, Abs. 12; § 21 Abs. 6; § 23 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, 10 bis 12; § 24 Abs. 2 Satz 6; § 25 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, 2 und 5, Abs. 5, Abs. 6 Abs. 7; Abs. 8 § 26 Abs. 1 Satz 2; § 28 Abs. 4; § 31 Abs. 5 Satz 2; § 32 Abs. 3 Satz 3; § 34 Abs. 6; § 36 Abs. 4 Satz 2; § 50 Abs. 4 bis 8; § 51 Abs. 4 bis 7; § 52 Abs. 2; Anhang 3 Abs. 5; Anhang 4 Abs. 7) und die ihm zulässigerweise von den Verbänden übertragen sind,
 3. Einsetzung eines Turnierausschusses bei Meisterschaftsturnieren oder Bestimmung von Personen oder Stellen, welche die Aufgaben und Befugnisse haben, die nach den auch für die Verbände verbindlichen Bestimmungen dieser Spielordnung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 einem Turnierausschuss zugewiesen sind,
 - b) folgende Bestimmungen erlassen:

1. über die Anzahl der Gruppen, aus denen die in § 15 Abs. 1 Buchst. c bis g genannten Spielklassen bestehen, sowie über die Anzahl der Mannschaften, aus denen die Gruppen bestehen; hierbei sind die in § 15 Abs. 4 genannten Mindest- und Höchstzahlen einzuhalten, außer in der untersten Spielklasse eines LHV,
 2. über den Aufstieg in die und den Abstieg aus den in § 15 Abs. 1 Buchst. c bis g genannten Spielklassen,
 3. über die Spieldauer von Meisterschaftsspielen der Erwachsenenaltersklassen, erforderlichenfalls auch der Altersklassen der Juniorinnen und Junioren (U21), im Hallenhockey; hierbei sind die in § 17 Abs. 2 Buchst. d und e genannten Mindest- und Höchstzeiten einzuhalten.
- (3) Die Ansetzung von Zeitnehmern obliegt dem Schiedsrichterwart des LHV, in dessen Bereich das Spiel stattfindet, wenn der ZA des DHB oder ein Verband bestimmt hat, dass bei bestimmten Meisterschaftsspielen im Feld- oder Hallenhockey neutrale Zeitnehmer mitwirken müssen. Die Ansetzungen der Schiedsrichter für Meisterschaftsspiele der Verbände obliegen dem Schiedsrichterwart des jeweiligen Verbandes.
- (4) Die Verbände können für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich zusätzlich oder ergänzend zu dieser Spielordnung Bestimmungen darüber erlassen,
- a) auf welche Weise die in Absatz 2 Buchst. a genannten Personen, Stellen und Ausschüsse ernannt oder gebildet werden und wie sie verfahren (Zusatz zu dieser Spielordnung),
 - b) ob und in welcher Höhe Vereine Beiträge (Nennelder) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen zu entrichten haben, und welche Folgen eine verspätete oder unterbliebene Zahlung hat (Zusatz zu dieser Spielordnung),
 - c) ob und in welchen Jugendaltersklassen Spielklassen eingerichtet werden, aus wie vielen Gruppen diese Spielklassen und aus wie vielen Mannschaften eine Gruppe bestehen, und wie der Aufstieg in diese und der Abstieg aus diesen Spielklassen erfolgen, und ob und in welchen Spielklassen mehr als eine Mannschaft desselben Vereines an Meisterschaftsspielen teilnehmen darf (Zusatz zu dieser Spielordnung),
 - d) an welchen Terminen in einer Saison Meisterschaftsspiele ausgetragen oder nachgeholt, ob und zu welchen bestimmten Uhrzeiten oder innerhalb welchen bestimmten Zeitrahmens Meisterschaftsspiele begonnen werden müssen und ob und unter welchen Umständen sie auf Antrag von Vereinen verlegt werden können (Zusatz zu dieser Spielordnung),
 - e) dass Vereine, die ein Hockeyturnier veranstalten, ihren LHV hiervon in Kenntnis setzen müssen (Zusatz zu dieser Spielordnung),
 - f) ob, in welcher Höhe und nach welchen Modalitäten Schiedsrichter und/oder Zeitnehmer bei Meisterschaftsspielen der Verbände Kostenersatz und Spesen erhalten, ob und bei Vorliegen welcher Merkmale Schiedsrichtern Lizenzen erteilt werden, ob für lizenzierte Schiedsrichter Schiedsrichterausweise ausgestellt werden und ob und zu welchen Spielen der Verbände lizenzierte Schiedsrichter freien Eintritt haben (Zusatz zu dieser Spielordnung),
 - g) dass bei bestimmten Meisterschaftsspielen vom Heimverein, an neutralen Orten vom Ausrichter, „Ballkinder“ eingesetzt werden (Abweichung von § 39 Abs. 8),
 - h) dass Vereine Spieler, mit Ausnahme der Spieler der Damen- und der Herrennationalmannschaft, auch für andere als die Spiele der Verbandswettbewerbe (§ 49) und/oder für Lehrgänge der Verbände abstellen müssen, und dass eine Mannschaft in diesen Fällen Meisterschaftsspiele austragen muss (Ergänzung zu § 9); über Ostern und über Pfingsten dürfen die Verbände von keinem Verein die Abstellung eines Spielers verlangen,
 - i) wie viele Tage vor einem Spieljahr die namentliche Meldung der Schiedsrichter erfolgen, dass ein Anteil von höchstens 50 % der zu meldenden Schiedsrichter eine bestimmte Qualifikation (Lizenz) haben muss, und dass bestimmte Meisterschaftsspiele von Schiedsrichtern mit einer bestimmten Qualifikation (Lizenz) geleitet werden müssen (Ergänzung zu § 10 Abs. 2 und 3),

- j) unter welchen bestimmten Umständen die Zustimmung zur Teilnahme von Mannschaften eines Vereines an Meisterschaftsspielen in einem anderen LHV erteilt wird (Ergänzung zu § 18 Abs. 2),
 - k) unter welchen bestimmten Umständen Spielern, deren Verein aus dem DHB ausscheidet, die vorzeitige Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt wird (Ergänzung zu § 20 Abs. 8),
 - l) wie viele Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele die Meldung von Stammspielern erfolgen muss (Ergänzung zu § 21 Abs. 1 Satz 1),
 - m) dass bestimmte oder wiederholte Verstöße, die zu einem Spielausschluss eines Spielers auf Dauer (rote Karte) geführt haben, eine bestimmte, über zwei Meisterschaftsspiele hinausgehende Spielsperre zur Folge haben (Ergänzung zu § 23 Abs. 4); eine über sechs Meisterschaftsspiele hinausgehende Spielsperre bedarf jedoch der Entscheidung des ZA nach § 23 Abs. 4 Satz 1,
 - n) dass bestimmte oder wiederholte Verstöße, die zu einer Eintragung eines Spielers, Trainers oder Betreuers im Spielberichtsbogen geführt haben, eine bestimmte Maßnahme zur Folge haben (Ergänzung zu § 23 Abs. 6); eine über sechs Meisterschaftsspiele hinausgehende Spielsperre bedarf jedoch der Entscheidung des ZA gemäß § 23 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Satz 1,
 - o) dass eine Mannschaft von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen einer Saison ausgeschlossen ist, wenn sie in einer bestimmten Mehrzahl von Fällen zu Meisterschaftsspielen dieser Saison nicht angetreten ist (Ergänzung zu § 25 Abs. 5 Satz 1).
- (5) Die Verbände können für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich abweichend von dieser Spielordnung Bestimmungen darüber erlassen,
- a) in welcher Form (z.B. Großfeld oder verschiedene Arten von Kleinfeld; nur weibliche bzw. männliche oder gemischte Mannschaften; Spieldauer) im Feldhockey Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen durchgeführt werden (Abweichung von § 1 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 17 Abs. 1 Buchst. a); an Spielen um Deutsche Meisterschaften dürfen nur Mannschaften teilnehmen, die die Spiele um die Verbandsmeisterschaft gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 und 2 auf dem Großfeld ausgetragen haben,
 - b) ob und wie Gewinn und Kosten bei Meisterschaftsspielen abgerechnet und ausgeglichen werden, und welche Stelle bei Uneinigkeit über eine Abrechnung entscheidet (Abweichung von § 11 Abs. 1, 3 bis 6),
 - c) welche Einnahmen und Kosten in eine Gewinn- und Kostenverteilung einzubeziehen, ob und mit welcher Stelle Kosten vor einer Veranstaltung abzustimmen sind, und ob für Kosten bestimmte Höchstbeträge festgelegt werden (Abweichung von § 12),
 - d) dass Spiele um Verbandsmeisterschaften der Altersklassen ab dem 30. Lebensjahr und Pokalspiele, die die Verbände veranstalten, nicht als Meisterschaftsspiele gelten (Abweichung von § 13 Abs. 1 Satz 2),
 - e) dass im Feldhockey Meisterschaftsspiele auch nach dem 31. Oktober eines Jahres stattfinden (Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3), und dass die Sommerpause zu einem anderen als dem vom DHB festgelegten Termin stattfindet (Abweichung von § 14 Abs. 3 Satz 2),
 - f) wie lange Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen, ausgenommen die Altersklassen der Juniorinnen und Junioren (U21), im Hallenhockey dauern (Abweichung von § 17 Abs. 2 Buchst. a bis c); hierbei darf die in § 17 Abs. 2 Buchst. a bis c genannte Spieldauer nicht überschritten werden,
 - g) dass in den in § 15 Abs. 1 Buchst. e bis g genannten Spielklassen ein Verein mit mehr als einer Mannschaft spielen darf und welche Mannschaft in diesem Fall als obere bzw. als untere gilt, und dass in der untersten Spielklasse eines LHV auch gemischte Mannschaften spielen dürfen (Abweichung von § 18 Abs. 3),
 - h) dass ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer Bundesliga / 1. Bundesliga spielt, in einer dieser Bundesliga untergeordneten Regionalliga / 1. Regionalliga mit einer zweiten Mannschaft

- spielen darf, vorausgesetzt, dass eine Spielklasse zwischen diesen Mannschaften liegt (Abweichung von § 18 Abs. 4 und 5),
- h1) dass Spielerpässe von Vereinen, die diesem LHV angehören, von der Passstelle eines anderen Verbandes ausgestellt werden können (Abweichung von § 19 Abs. 1),
 - i) dass Spieler im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses Vereines herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen kann und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (Abweichung von § 20 Abs. 1),
 - j) dass Mannschaften zweier Vereine für die Dauer von höchstens zwei Jahren in bestimmten Spiel- oder Altersklassen als Spielgemeinschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen dürfen, sofern dies notwendig ist, um den Bestand eines Vereines zu sichern (Abweichung von § 20 Abs. 1 Satz 2); die Spielgemeinschaft darf nicht an Spielen um Deutsche Meisterschaften, Spielen der Bundesligen, einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, und die eingesetzten Spieler dürfen in keiner anderen Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen,
 - k) dass in der Altersklasse der Damen in der untersten Spielklasse eines LHV für die Dauer einer Feldhockeysaison der Erwachsenen auch Spielerinnen in Meisterschaftsspielen, ausgenommen sind die Aufstiegsspiele zu einer Regionalliga, eingesetzt werden dürfen, die dem älteren Jahrgang der Altersklasse der Weiblichen Jugend B (U16) angehören, sofern der Verein über nur eine Damenmannschaft und über keine Mannschaft der Altersklasse der Weiblichen Jugend A (U18) verfügt (Abweichung von § 20 Abs. 2),
 - l) dass Stammspieler der Mannschaft einer Jugendaltersklasse auch für bestimmte andere Mannschaften derselben Jugendaltersklasse spielberechtigt sind (Abweichung von § 20 Abs. 4 Satz 1),
 - m) dass bei einem Vereinswechsel während einer laufenden Saison die Spielberechtigung für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der in § 15 Abs. 1 Buchst. c bis g genannten Spielklassen unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem 1. April, 1. August oder 1. November beantragt und erteilt werden kann (Abweichung von § 20 Abs. 5),
 - n) dass die Stammspieler aller in der Saison an Meisterschaftsspielen teilnehmenden Mannschaften gemeldet werden, dass Stammspielermeldungen je Mannschaft eine höhere als die in § 21 Abs. 1 Satz 3 genannte Anzahl von Namen enthalten und dass die Stammspieler der Mannschaft in der untersten Spielklasse nicht gemeldet werden müssen (Abweichung von § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3),
 - n1) dass ein Spieler innerhalb einer Altersklasse der Jugend in einer Mannschaft des Vereins als Torwart und in einer anderen Mannschaft des gleichen Vereins als Feldspieler eingesetzt werden darf (Abweichung von § 21 Abs. 3),
 - o) dass in Jugendaltersklassen die Reihenfolge der Platzierungskriterien bei Punktgleichheit geändert wird (Abweichung von § 24 Abs.2),
 - p) dass die Wartefristen für Mannschaften bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey mit einer geringeren Spieldauer als 2 x 35 Minuten weniger als 30 Minuten und bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey unabhängig von der Spieldauer eine bestimmte Zeit zwischen fünf und 30 Minuten betragen (Abweichung von § 25 Abs. 4 Satz 3 und 4),
 - p1) dass und wie beim Ausscheiden einer Mannschaft während einer Saison die von ihr ausgetragenen Meisterschaftsspiele gewertet werden (Abweichung von § 26 Abs. 1),
 - q) dass in bestimmten Meisterschaftsspielen Rückennummern nicht getragen werden müssen (Abweichung von § 27 Abs. 3),
 - r) dass bestimmte Meisterschaftsspiele im Feldhockey nicht auf Rasenplätzen ausgetragen werden müssen, ob und wie viele Tage vor einer Feldhockeysaison ein Verein die in § 28 Abs. 2 genannten Mitteilungen machen muss, dass die Spielfelder bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey einen anderen als den in § 28 Abs. 3 Satz 1 genannten Mindestauslauf haben, und dass ein Meisterschaftsspiel bei künstlicher Beleuchtung nicht der Zustimmung oder dass es der

- Zustimmung einer anderen Stelle als des ZA bedarf (Abweichung von § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4),
- s) dass die Spielfelder bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey einen anderen als den in § 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Mindestauslauf haben (Abweichung von § 29 Abs. 1 Satz 1),
 - t) ob und von welcher Stelle ein Meisterschaftsspiel vor der Anreise der Gastmannschaft aus den in § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgesagt werden kann (Abweichung von § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3),
 - u) ob und wie viele Tage vor einem Meisterschaftsspiel der Heimverein die Gastmannschaft und/oder die Schiedsrichter und wen er bei Absagen benachrichtigen muss, und ob und auf welche Weise die Mannschaft des Heimvereines nach einem Meisterschaftsspiel das Spielergebnis melden muss (Abweichung von § 31 Abs. 6 bis 8),
 - v) dass für bestimmte Meisterschaftsspiele keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden müssen (Abweichung von § 33 Abs. 1 Satz 1),
 - w) dass die Wartefristen für Schiedsrichter bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey mit einer geringeren Spieldauer als 2 x 35 Minuten weniger als 30 Minuten und bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey unabhängig von der Spieldauer eine bestimmte Zeit zwischen fünf und 30 Minuten betragen (Abweichung von § 34 Abs. 1),
 - x) dass bei bestimmten Meisterschaftsspielen im Feldhockey ein oder zwei Zeitnehmer mitwirken müssen (Abweichung von § 37 Abs. 1 Satz 1),
 - y) dass bei bestimmten Meisterschaftsspielen im Hallenhockey kein Zeitnehmer mitwirken, oder dass es sich um einen oder mehrere neutrale Zeitnehmer handeln muss (Abweichung von § 37 Abs. 2),
 - z) dass bestimmte oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Spielordnung oder die von den Verbänden erlassenen Bestimmungen bestimmte Strafen zur Folge haben (Abweichung von § 50 Abs. 1 bis 3),
 - z1) in welcher Form Einsprüche gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles einzulegen sind und wie hoch die Einspruchsgebühr ist (Abweichung von § 51 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3).
- (6) Soweit die Verbände keine Bestimmungen gemäß Absatz 4 und 5 erlassen haben, gelten die Bestimmungen dieser Spielordnung.

§ 5 Gegenseitige Unterrichtung

Der DHB und die Verbände sind verpflichtet, sich gegenseitig über Umstände zu unterrichten, die für den Einsatz von Spielern, Trainern und Betreuern von Bedeutung sind. Das Nähere regeln Richtlinien, für deren Erlass die Spielordnungskommission (SPK) des DHB zuständig ist (Anhang 2 zu dieser Spielordnung).

§ 6 Vergabe von Länderspielen und Endspielen

Länderspiele und die Endspiele um die Deutsche Meisterschaft der Damen und Herren sollen im amtlichen Organ des DHB (Fachzeitung) ausgeschrieben werden. Über die Vergabe entscheidet das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ.

§ 7 Nationalmannschaften

In den Nationalmannschaften dürfen nur Spieler deutscher Staatsangehörigkeit spielen. Ausnahmen kann der Bundesjugendausschuss (BJA) in Einzelfällen für die Teilnahme an den Spielen der

Jugendnationalmannschaften der Altersklassen U16 und U18 gemäß den Bestimmungen der EHF zulassen.

§ 8 Spielverkehr mit dem Ausland

Verbände und Vereine sind berechtigt, mit ausländischen Verbänden und Vereinen, die selbst oder deren Spitzenverband der FIH angeschlossen sind, in Spielverkehr zu treten.

§ 9 Spielerabstellungen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, Spieler abzustellen für
 - a) Länderspiele des DHB,
 - b) Lehrgänge des DHB und,
 - c) [gestrichen]
 - d) Spiele der Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1 Buchst. c bis f).
Über Ostern und über Pfingsten besteht diese Pflicht nur für internationale Spiele der Jugendaltersklassen; ausnahmsweise kann das Präsidium des DHB sie auf Erwachsenenaltersklassen ausdehnen. Auf Antrag kann bei Spielern der Erwachsenenaltersklassen das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ, bei Spielern der Jugendaltersklassen der ZA des DHB, Freistellungen zulassen.
- (2) Stellt ein Verein gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Spieler einer Erwachsenenaltersklasse ab, darf er nicht gezwungen werden, an dem Tag der Abstellung oder, wenn es sich hierbei um einen Samstag oder einen Sonntag handelt, an dem betreffenden Wochenende Meisterschaftsspiele mit der Mannschaft auszutragen, deren Stammspieler der Spieler ist. Satz 1 gilt in den Bundesligen nicht für solche Spieltermine, die die Vereine abweichend von den Ansetzungsvorgaben des ZA miteinander vereinbart haben.
- (3) Stellt ein Verein gemäß Absatz 1 einen Spieler einer Jugendaltersklasse ab, darf er nicht gezwungen werden, an dem Tag der Abstellung oder, wenn es sich hierbei um einen Samstag oder einen Sonntag handelt, an dem betreffenden Wochenende in der Altersklasse des Jugendlichen Meisterschaftsspiele mit der Mannschaft auszutragen, der er angehört.

§ 10 Schiedsrichter- und Zeitnehmerabstellungen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, Schiedsrichter und Zeitnehmer abzustellen. Die Abstellung von Schiedsrichtern oder Zeitnehmern berechtigt nicht zur Verlegung oder Absage eines Meisterschaftsspieles.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, vor jedem Spieljahr ihre Schiedsrichter namentlich ihrem LHV zu melden. Die Meldung muss mindestens einen Namen und zusätzlich für jede zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen im Feldhockey gemeldete Mannschaft mindestens einen weiteren Namen enthalten. Eine Rückmeldung während eines Spieljahres ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig. Für einen rückgemeldeten Schiedsrichter muss ein anderer Schiedsrichter namentlich gemeldet werden, wenn andernfalls die in Satz 2 genannte Mindestzahl unterschritten wird.
- (3) Die gemeldeten Schiedsrichter sind verpflichtet, an Lehrgängen des DHB und der Verbände teilzunehmen und Ansetzungen für Meisterschaftsspiele wahrzunehmen.

§ 11 Gewinn- und Kostenverteilung bei Meisterschaftsspielen

- (1) Bei Meisterschaftsspielen, denen ein Rückspiel folgt, verbleiben alle Einnahmen dem Heimverein, bei Spielen der Verbandswettbewerbe dem Heimverband. Der Heimverein, bei Spielen der Verbandswettbewerbe der Heimverband, trägt alle Kosten; hiervon ausgenommen sind die Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Gastmannschaft; diese Kosten trägt die Gastmannschaft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Schiedsrichter- und die Schiedsrichterbeobachterkosten, die bei den Gruppenspielen der Bundesligen innerhalb einer Gruppe in einer Saison anfallen, auf die Mannschaften der jeweiligen Gruppe zu gleichen Teilen umgelegt. Die Abrechnung wird den Vereinen dieser Mannschaften nach der Saison vom DHB zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen.
- (3) Bei Meisterschaftsspielen, denen kein Rückspiel folgt, und bei Meisterschaftsturnieren werden die Einnahmen und die Kosten unter den teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt. Hiervon ausgenommen sind die Endspiele oder Endrunden um die Deutsche Meisterschaft der Damen und Herren. Den Abrechnungsmodus dieser Veranstaltungen legt der Bundeligaausschuss im sogenannten „Event-Guide“ im Grundsatz fest und informiert die betroffenen Vereine vor den jeweiligen Veranstaltungen über Einzelheiten der Veranstaltungsvereinbarungen zwischen dem Vermarktungspartner des DHB und dem Ausrichter.
- (4) Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Abs. 7 oder 8 neu angesetzt, werden hierdurch zusätzlich anfallende Fahrtkosten der Gastmannschaft und die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter auf die beiden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt. Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Abs. 1 neu angesetzt, entscheidet der ZA über die Kostenregelung.
- (5) Finden die in Absatz 3 genannten Meisterschaftsspiele an einem neutralen Ort statt, wird ein Gewinn aus der Differenz zwischen den Einnahmen und den Kosten auf die teilnehmenden Mannschaften und den Ausrichter, ein Verlust aus dieser Differenz nur auf die teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Erstellung einer prüfungsfähigen Abrechnung gemäß Absatz 3 bis 5 obliegt bei Meisterschaftsturnieren dem Turnierausschuss, bei anderen Meisterschaftsspielen dem Heimverein oder, sofern sie an einem neutralen Ort stattfinden, dem Ausrichter. Die Abrechnung ist den Teilnehmern bis zum Ende der Veranstaltung vorzulegen und dann sofort auszugleichen. Ist eine Vorlage der Abrechnung bis zum Ende der Veranstaltung ausnahmsweise nicht möglich, muss sie spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung vorgelegt werden und ist dann unverzüglich auszugleichen. Bei Uneinigkeit über die Abrechnung entscheidet der ZA. Hierdurch wird kein Zahlungsaufschub begründet. Abweichend von Absatz 3 und 5 kann mit Einverständnis der beteiligten Vereine eine andere Gewinn- und Kostenverteilung vorgenommen werden.

§ 12 Einnahmen - Kosten

- (1) Als Einnahmen im Sinne von § 11 gelten die Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf.
- (2) Als Kosten im Sinne von § 11 gelten:
 - a) die Hallenmiete und die Aufwendungen für die Herrichtung des Spielfeldes,
 - b) die Aufwendungen für zusätzliche Zuschauerplätze, insbesondere das Erstellen einer Zusatztribüne, sofern ein Eintrittskartenverkauf stattfindet,
 - c) die Aufwendungen für Eintrittskarten,
 - d) die Aufwendungen für die Platzkontrolle, insbesondere einen Ordnungsdienst, und für den Eintrittskartenverkauf,
 - e) die Aufwendungen für einen Sanitätsdienst,
 - f) die Aufwendungen für die Bereitstellung angemessener Arbeitsmöglichkeiten der Presse,
 - g) die Aufwendungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer, sofern neutrale Zeitnehmer eingesetzt werden, und Turnierausschuss,

- h) die Fahrtkosten der Mannschaften. Je Mannschaft werden nur die tatsächlich angereisten und im Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler sowie bis zu zwei Betreuer, höchstens jedoch im Feldhockey 18 und im Hallenhockey 14 Personen, berücksichtigt. Für jede berücksichtigungsfähige Person kann je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort, an dem der Verein der anreisenden Mannschaft ansässig ist, und dem Spielort (Entfernungskilometer) ein Betrag abgerechnet werden, den der ZA vor Beginn eines Spieljahres festlegt. Hierbei kann der ZA einen Höchstbetrag pro Person festlegen. Die Entfernungskilometer setzt der ZA in Anlehnung an die Tarifkilometer-Angaben der Deutschen Bahn AG fest.
- (3) Die in Absatz 2 Buchst. a bis f genannten Kosten sind vor der Veranstaltung mit dem ZA abzustimmen. Der ZA kann einen Pauschalbetrag festsetzen, mit dem diese Kosten abgegolten sind.

§ 13 Meisterschaftsspiele - Turniere

- (1) Meisterschaftsspiele sind die Spiele der in § 15 Abs. 1 genannten Spielklassen einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele, die Spiele der Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1 Buchst. c bis f), die Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48), sowie in den Verbänden die Spiele der Jugendaltersklassen um die Verbandsmeisterschaften. Spiele um Verbandsmeisterschaften der Altersklassen der Erwachsenen ab dem 30. Lebensjahr und Pokalspiele, die die Verbände veranstalten, gelten als Meisterschaftsspiele.
- (2) Ein Meisterschaftsturnier ist eine in sich abgeschlossene Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, bei der mehr als zwei Mannschaften an einem oder mehreren aufeinander folgenden Tagen in einer oder mehreren Gruppen einen Sieger und gegebenenfalls die weiteren Platzierungen ermitteln.
- (3) Ein Meisterschaftsspiel, das ausgetragen oder abgebrochen worden ist, zählt auch dann als ausgetragenes Meisterschaftsspiel, wenn es nicht oder anders gewertet wird, als es ausgegangen ist. Ist ein Meisterschaftsspiel nicht begonnen worden, zählt es auch dann nicht als ausgetragenes Meisterschaftsspiel, wenn es gewertet wird.
- (4) Als Meisterschaftsspiele gelten auch Spiele eines ausländischen Vereines oder Verbandes, die periodisch wiederkehrend im Rahmen eines geregelten Spielsystems unter der Leitung des nationalen Verbandes oder einer seiner Untergliederungen stattfinden und der Ermittlung eines Meisters, eines Aufsteigers, eines Absteigers oder der Qualifikation für einen weiterführenden Wettbewerb dienen. Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH gelten nicht als Meisterschaftsspiele im Sinne von Satz 1. Der Vorstand des DHB kann auf schriftlichen Antrag eines Vereines anerkennen, dass bestimmte Spiele eines ausländischen Vereines oder Verbandes, an denen ein Spieler dieses Vereines teilgenommen hat oder teilnehmen will, nicht als Meisterschaftsspiele im Sinne von Satz 1 gelten; diese Anerkennung ist unanfechtbar. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn der Spieler nach Teilnahme an einem Spiel eines ausländischen Vereines oder Verbandes bereits an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von Absatz 1 teilgenommen hat.

B. Allgemeine Spielbestimmungen

§ 14 Spieljahr - Spielfreie Zeit

- (1) Das Spieljahr beginnt für alle Erwachsenenaltersklassen sowie für die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren (U21) am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Es umfasst die Feldhockey- und die Hallenhockeysaison. Die Feldhockeysaison dauert vom 1. August bis zum 31. Oktober und vom 1. April bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Die Hallenhockeysaison dauert vom

1. November bis zum 31. März des folgenden Jahres. Ausnahmen von Satz 3 und 4 kann der ZA des DHB für Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 47) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, zulassen. In diesen Ausnahmefällen gelten der 1. April, der 1. August und der 1. November als Stichtage für die Erteilung einer Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel als eingehalten.
- (2) Für alle Jugendaltersklassen, ausgenommen die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren (U21), beginnt das Spieljahr am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Es umfasst die Feldhockey- und die Hallenhockeysaison. Die Feldhockeysaison dauert vom 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres. Die Hallenhockeysaison dauert vom 1. November bis zum 31. März des folgenden Jahres. Ausnahmen von Satz 3 und 4 kann der ZA des DHB für Spiele der Verbands Wettbewerbe im Hallenhockey (§ 49 Abs. 1 Buchst. e und f) und Spiele um Deutsche Meisterschaften (§ 48), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, zulassen. In diesen Ausnahmefällen gelten der 1. April und der 1. November als Stichtage für die Erteilung einer Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel als eingehalten.
- (3) Zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar des folgenden Jahres, über Ostern und über Pfingsten dürfen keine Meisterschaftsspiele angesetzt werden. Gleiches gilt für vier aufeinander folgende Wochenenden zwischen dem 1. Juni und dem 30. September (Sommerpause), die zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres vom DHB bekannt zu machen sind. Auf Antrag kann das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 15 Spielklassen

- (1) Die Spielklassen, in denen Meisterschaftsspiele der Erwachsenenaltersklassen ausgetragen werden, haben die folgenden Bezeichnungen und Rangfolge untereinander:
- a) Bundesliga / 1. Bundesliga,
 - b) 2. Bundesliga,
 - c) Regionalliga / 1. Regionalliga,
 - d) 2. Regionalliga,
 - e) Oberliga,
 - f) Verbandsliga / 1. Verbandsliga,
 - g) 2. Verbandsliga.
- Die Bezeichnungen 2. Bundesliga, 2. Regionalliga und 2. Verbandsliga werden nur verwendet, wenn es eine entsprechende 1. Liga gibt. Soweit es erforderlich ist, können der 2. Verbandsliga nachgeordnete Verbandsligen in nummerisch fortlaufender Reihen- und Rangfolge eingerichtet werden.
- (2) Für die Einrichtung der in Absatz 1 genannten Spielklassen sind zuständig:
- a) der DHB für die Bundesligen,
 - b) der OHV, der SHV, der WHV und die IG Nord für die Regionalligen in ihrem jeweiligen örtlichen Bereich; die Regionalligen werden mit dem entsprechenden Zusatz Ost, Süd, West und Nord gekennzeichnet,
 - c) die LHV für die Oberligen und Verbandsligen in ihrem jeweiligen örtlichen Bereich; mehrere LHV können sich ganz oder teilweise zum gemeinsamen Meisterschaftsspielverkehr zusammenschließen und im Umfang des Zusammenschlusses gemeinsame Oberligen und Verbandsligen einrichten; die Oberligen und Verbandsligen werden mit dem Namen des oder der sie einrichtenden Verbände gekennzeichnet.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Spielklassen können einteilig eingerichtet oder in mehrere gleichrangige Gruppen aufgeteilt werden.

- (4) Jeder der in Absatz 1 genannten Spielklassen, im Falle ihrer Aufteilung in mehrere Gruppen jeder Gruppe, gehören sechs bis zwölf Mannschaften an.

§ 16 Altersklassen

- (1) Es gibt folgende Altersklassen der Jugend:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Mädchen D und Knaben D (U8) | bis zum 8. Lebensjahr, |
| b) Mädchen C und Knaben C (U10) | 9. bis 10. Lebensjahr, |
| c) Mädchen B und Knaben B (U12) | 11. bis 12. Lebensjahr, |
| d) Mädchen A und Knaben A (U14) | 13. bis 14. Lebensjahr, |
| e) Weibliche Jugend B und Männliche Jugend B (U16) | 15. bis 16. Lebensjahr, |
| f) Weibliche Jugend A und Männliche Jugend A (U18) | 17. bis 18. Lebensjahr, |
| g) Juniorinnen und Junioren (U21) | 19. bis 21. Lebensjahr. |

- (2) Es gibt folgende Altersklassen der Erwachsenen:

- | | |
|---------------------|------------------------|
| a) Damen und Herren | ab dem 21. Lebensjahr, |
| b) Seniorinnen I | ab dem 30. Lebensjahr, |
| c) Seniorinnen II | ab dem 40. Lebensjahr, |
| d) Senioren | ab dem 32. Lebensjahr, |
| e) Alte Herren | ab dem 42. Lebensjahr. |

- (3) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Altersklasse hängt davon ab, ob er am 1. Januar eines Jahres das für die Altersklasse entscheidende Lebensalter hat (siehe Erläuterung zu § 16 Abs. 1, Seite ..). Ein Spieler darf bis zum Ende der Hallenhockeysaison in der Altersklasse spielen, der er zu Beginn des betreffenden Spieljahres angehört hat.

§ 17 Spieldauer der Meisterschaftsspiele

- (1) Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele beträgt im Feldhockey:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für Mädchen und Knaben B (U12), C (U10) und D (U8) | 2 x 25 Minuten, |
| b) für Mädchen A und Knaben A (U14) | 2 x 30 Minuten, |
| c) für alle übrigen Altersklassen | 2 x 35 Minuten. |

- (2) Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele beträgt im Hallenhockey:

- | | |
|---|--|
| a) für Mädchen und Knaben B (U12), C (U10) und D (U8) | 2 x 10 Minuten, |
| b) für Mädchen A und Knaben A (U14) | 2 x 12 Minuten, |
| c) für Weibliche und männliche Jugend A (U18) und B (U16) | 2 x 15 Minuten, |
| d) für Juniorinnen und Junioren (U21) | mindestens 2 x 15 Minuten
und höchstens 2 x 30 Minuten, |
| e) für die Erwachsenenaltersklassen | mindestens 2 x 15 Minuten
und höchstens 2 x 30 Minuten. |

- (3) Für die Spiele der Verbands Wettbewerbe (§ 49 Abs. 1 Buchst. c bis f) und die Spiele um Deutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen (§ 48) kann der ZA des DHB eine andere als die in Absatz 2 Buchst. b und c genannte Spieldauer festlegen.

- (4) Im Hallenhockey beträgt die Dauer der Spiele um Deutsche Meisterschaften der Erwachsenenaltersklassen und der Spiele der Bundesligen, einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, 2 x 30 Minuten.

§ 18 Teilnahme an Meisterschaftsspielen

- (1) An Meisterschaftsspielen dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des DHB sind. Auf Antrag kann das Präsidium des DHB Ausnahmen zulassen.
- (2) Mannschaften eines Vereines können an Meisterschaftsspielen anderer LHV, denen ihr Verein nicht angehört, teilnehmen, wenn die jeweils betroffenen Verbände zustimmen.
- (3) Ein Verein darf in den in § 15 Abs. 1 genannten Spielklassen nur mit je einer Damen- und einer Herrenmannschaft spielen, mit Ausnahme der untersten Spielklasse eines LHV.
- (4) Ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer 1. Bundesliga (Feld) spielt, darf mit keiner Mannschaft in der ihr untergeordneten 2. Bundesliga (Feld) oder einer dieser untergeordneten Regionalliga (Feld) spielen. Ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer 2. Bundesliga (Feld) spielt, darf mit keiner Mannschaft in einer ihr untergeordneten Regionalliga (Feld) spielen.
- (5) Für die Bundesligen Herren (Halle) gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Ein Verein, der mit einer Mannschaft in der Bundesliga Damen (Halle) spielt, darf mit keiner Mannschaft in einer ihr untergeordneten Regionalliga (Halle) spielen.

§ 19 Spielerpässe

- (1) Spielerpässe werden auf Antrag der Vereine ausgestellt. Der Antrag muss bei dem LHV gestellt werden, dem der Verein angehört. Ein Verein darf nur für seine Spieler Spielerpässe beantragen. Jeder Spieler darf nur einen Spielerpass besitzen.
- (2) Dem Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses ist ein aus neuerer Zeit stammendes Lichtbild des Spielers beizufügen, für den der Spielerpass beantragt wird. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten :
 - a) den antragstellenden Verein,
 - b) den Vornamen und den Familiennamen des Spielers,
 - c) das Geburtsdatum des Spielers,
 - d) das Geschlecht des Spielers,
 - e) die Staatsangehörigkeit des Spielers.
- (3) Wird ein Spielerpass für einen Spieler beantragt, der zuletzt an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von § 13 Abs. 4 teilgenommen hat, ist über die in Absatz 2 geforderten Angaben hinaus eine Erklärung des betreffenden ausländischen Verbandes über das Datum des letzten Meisterschaftsspieles beizufügen, in dem der Spieler eingesetzt worden ist.
- (4) Wird ein Spielerpass für einen Jugendlichen beantragt, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zulässigerweise an Meisterschaftsspielen einer Erwachsenenaltersklasse teilnehmen soll, müssen dem Antrag außerdem die in § 20 Abs. 2 Satz 3 genannten Unterlagen und der gegebenenfalls ausgestellte Spielerpass der Jugendaltersklassen beigefügt werden.
- (5) Ist für den Spieler, für den der Spielerpass beantragt wird, bereits ein Spielerpass ausgestellt worden, muss dieser dem Antrag beigefügt werden. Kann der Spielerpass deshalb nicht beigefügt werden, weil er noch für die Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel benötigt wird, muss dies bei Antragstellung mitgeteilt werden und der Pass spätestens 7 Tage nach diesem Meisterschaftsspiel bei der zuständigen Passstelle eingegangen sein. Außerdem muss der Antrag folgende Angaben enthalten:
 - a) den Verein, für den der Spieler vor der Antragstellung zuletzt an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat,
 - b) die Dauer einer noch nicht abgelaufenen Spielsperre.
- (6) Bei einem Vereinswechsel eines Spielers ist der Verein, dem der Spieler angehört hat, nicht berechtigt, seinen Spielerpass zurückzubehalten. Er ist verpflichtet, das Datum des Meisterschaftsspieles, in dem der Spieler zuletzt für ihn eingesetzt worden ist, in dem Spielerpass

- einzutragen; § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der neue Verein muss die Ausstellung eines neuen Spielerpasses beantragen, wenn der Spieler für ihn an Meisterschaftsspielen teilnehmen soll.
- (7) Für die Ausstellung von Spielerpässen ist der LHV zuständig, bei dem der Antrag zu stellen ist. Die Ausstellung muss spätestens sechs Tage nach dem Eingang eines ordnungsgemäßen Antrages erfolgen.
 - (8) Die Spielerpässe müssen dem vom DHB festgelegten Muster entsprechen und in der zentralen Passdatei des DHB erfasst sein. Ein Spielerpass muss mit dem Lichtbild des Spielers und der Spielerpassnummer versehen sein und folgende Angaben enthalten :
 - a) den LHV, der den Spielerpass ausstellt,
 - b) das Datum der Ausstellung,
 - c) den Verein, für den der Spieler an Meisterschaftsspielen teilnehmen darf,
 - d) den Vornamen und den Familiennamen des Spielers,
 - e) das Geburtsdatum des Spielers,
 - f) das Geschlecht des Spielers,
 - g) die Staatsangehörigkeit des Spielers,
 - h) den Tag, von dem an der Spieler für den antragstellenden Verein an Meisterschaftsspielen teilnehmen darf.
 - (9) Spielerpässe der Erwachsenenaltersklassen sind in der Gültigkeitsdauer nicht befristet.
 - (10) Spielerpässe der Jugendaltersklassen werden mit dem Ablauf des ersten Spieljahres der Altersklasse der Knaben A (U14) oder der Mädchen A (U14) ungültig, außer wenn sie nach dem 1. Januar des vorausgegangenen Jahres ausgestellt wurden (siehe Erläuterung zu § 19 Abs. 10, Seite). Die Vorlage eines nach Satz 1 ungültigen Spielerpasses berührt nicht die Spielberechtigung gemäß § 20. Der ZA soll Maßnahmen gemäß § 13 Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO) treffen.
 - (11) Ein Spielerpass wird ungültig, wenn der Spieler gemäß § 20 Abs. 6 die Spielberechtigung verliert. Der Verein, auf dessen Antrag der Spielerpass ausgestellt worden ist, muss den Spielerpass unverzüglich und unter Angabe des Datums, an dem der Spieler an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von § 13 Abs. 4 teilgenommen hat, an den LHV zurückreichen, der den Spielerpass ausgestellt hat.

§ 20 Spielberechtigung

- (1) An Meisterschaftsspielen dürfen nur spielberechtigte Spieler teilnehmen. Ein Spieler ist erst von dem in seinem gültigen Spielerpass eingetragenen Tag an und nur für den Verein spielberechtigt, auf dessen Antrag der Spielerpass ausgestellt worden ist. Ist ein Spielerpass nicht innerhalb von sechs Tagen nach Eingang eines ordnungsgemäßen Antrages ausgestellt worden, ist der Spieler für den antragstellenden Verein von dem siebten Tag nach Eingang des Antrages an spielberechtigt, sofern die Spielberechtigung nicht gemäß Absatz 3 bis 6, 8 oder 9 ausgeschlossen ist.
- (2) Jugendliche dürfen in der Jugendaltersklasse, der sie angehören, und in der nächsthöheren Jugendaltersklasse spielen. Jugendliche sind vom Beginn des Spieljahres an, in dem sie der Altersklasse der Weiblichen Jugend A (U18) oder der Männlichen Jugend A (U18) angehören, auch in der Altersklasse der Damen oder Herren spielberechtigt, wenn sie einen Spielerpass der Erwachsenenaltersklasse besitzen. Hierfür sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten und des Vereinsjugendwartes sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes erforderlich.
- (3) Ein Spieler, der gemäß § 23 für Meisterschaftsspiele gesperrt ist, ist während der Dauer der Sperre nicht spielberechtigt.
- (4) a) Spieler, die gemäß § 21 Abs. 1, 2 oder 4 Buchst. a Satz 3 als Stammspieler gemeldet sind oder die gemäß § 21 Abs. 3 oder 5 als Stammspieler gelten, sind für untere Mannschaften derselben Altersklasse nicht spielberechtigt.

- b) Ein gemäß § 21 Abs. 4 Buchst. a rückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse erst spielberechtigt, wenn nach dem Eingang seiner Rückmeldung vier Wochenenden vergangen sind, an denen die Mannschaft, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, Meisterschaftsspiele ausgetragen hat.
 - c) Ein gemäß § 21 Abs. 4 Buchst. b rückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse spielberechtigt, sobald die Rückmeldung wirksam ist.
 - d) Ein gemäß § 21 Abs. 4 Buchst. c rückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse spielberechtigt, sobald die Rückmeldung wirksam ist. Wird ein rückgemeldeter Spieler in einem Meisterschaftsspiel einer unteren Mannschaft eingesetzt, verliert er ab diesem Zeitpunkt für den Rest der laufenden Saison die Spielberechtigung für die Mannschaft, in der er vor seiner Rückmeldung Stammspieler war.
- (5) a) Bei einem Vereinswechsel ist ein Spieler, der einer Altersklasse der Erwachsenen oder der Altersklasse der Juniorinnen (U21) und Junioren (U21) angehört, vom 1. April, 1. August oder 1. November, ein Spieler, der einer Jugendaltersklasse, ausgenommen die Altersklasse der Juniorinnen (U21) und Junioren (U21), angehört, vom 1. April oder 1. November an für seinen neuen Verein spielberechtigt, wenn der ordnungsgemäße Antrag auf Ausstellung eines neuen Spielerpasses vor dem entsprechenden Termin bei dem zuständigen LHV eingegangen ist; § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Spiele einer Bundesliga, einschließlich aller den Gruppenspielen folgenden Entscheidungsspiele, ist ein Spieler, der einer Altersklasse der Erwachsenen oder der Altersklasse der Juniorinnen und Junioren angehört, nach dem 1. April für einen Verein nur dann spielberechtigt, wenn er seit dem 1. Januar dieses Jahres nicht an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereines oder Verbandes, ausgenommen sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH, teilgenommen hat, oder wenn er dem zuständigen LHV in der laufenden Feldhockeysaison vor dem 1. November schriftlich mitgeteilt hat, dass er vorübergehend für den Zeitraum der Hallenhockeysaison ins Ausland wechselt, um dort an Meisterschaftsspielen im Feldhockey teilzunehmen.
- b) Wird bei einem Vereinswechsel für einen Spieler die Ausstellung eines neuen Spielerpasses nach einem Termin beantragt, der gemäß Buchstabe a Satz 1 für die Altersklasse des Spielers als Stichtag gilt, muss eine Spielberechtigung für die laufende Saison erteilt werden, wenn der Antrag vor Ablauf des ersten Monats nach dem Stichtag bei dem zuständigen LHV eingegangen ist. In diesem Fall ist der Spieler für Meisterschaftsspiele seines neuen Vereines erst 60 Tage (Wechselfrist) nach dem Meisterschaftsspiel spielberechtigt, in dem er zuletzt für einen anderen Verein eingesetzt worden ist, § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - c) Buchstabe b gilt nicht für Spiele einer Bundesliga.
 - d) Wird bei einem Vereinswechsel für einen Spieler die Ausstellung eines Spielerpasses beantragt, muss eine Spielberechtigung für die laufende Saison erteilt werden, wenn der Spieler zum Zeitpunkt der Beantragung des Spielerpasses länger als 12 Monate weder an einem Meisterschaftsspiel noch an einem Spiel eines nationalen Verbandes oder seiner Untergliederungen noch an einem Spiel im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH teilgenommen hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - e) Führt die Regelung gemäß Buchstabe a für einen Spieler zu einer besonderen Härte, kann für ihn auf Antrag eine abweichende Regelung getroffen werden. Über den Antrag entscheidet der ZA, der für die höchste Spielklasse zuständig ist, in der der beantragende Verein den Spieler einsetzen könnte. Der Antrag muss schriftlich bei diesem ZA gestellt werden, das Vorliegen der besonderen Härte muss begründet und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Der ZA setzt den für die Ausstellung des Spielerpasses zuständigen LHV unverzüglich in Kenntnis (siehe auch Erläuterung zu § 20 Abs. 5 Buchst. e, Seite 95). Hat ein Spieler, der einer Altersklasse der Erwachsenen oder der Altersklasse der Juniorinnen und Junioren angehört, nach dem 1. April an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereines oder Verbandes, ausgenommen

- sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH, teilgenommen, ist ein Vereinswechsel wegen einer besonderen Härte in der laufenden Feldhockeysaison ausgeschlossen.
- (6) Nimmt ein Spieler an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von § 13 Abs. 4 teil, so gilt dieses als Vereinswechsel und der Spieler verliert von diesem Zeitpunkt an seine Spielberechtigung.
 - (7) Einem Spieler der Jugendaltersklassen gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis f kann für Spiele dieser Jugendaltersklassen, wenn der Spieler sich als Austauschschüler in Deutschland aufhält oder von einem entsprechenden Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehrt, eine Spielberechtigung zu anderen als den in Absatz 5 genannten Stichtagen erteilt werden. Dem Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses ist eine entsprechende Bescheinigung der Schule beizufügen. Außerdem kann einem Spieler der Jugendaltersklassen gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis f für Spiele dieser Jugendaltersklassen ausnahmsweise eine Spielberechtigung zu anderen als den in Absatz 5 genannten Zeitpunkten erteilt werden, wenn dieser Spieler nach einem Wohnsitz- oder Ausbildungsortwechsel ansonsten an keinem Meisterschaftsspiel der laufenden Saison mehr teilnehmen könnte und hierdurch einen erheblichen Nachteil in seiner sportlichen Ausbildung hinnehmen müsste. In diesem Fall entscheidet der Jugendausschuss des DHB über die Erteilung der Spielberechtigung und über eine mögliche Abweichung von der in Absatz 5 beschriebenen Dauer der Wechselsperre von 60 Tagen auf schriftlichen Antrag des für die Ausstellung des Spielerpasses zuständigen LHV. Der Antrag ist zu begründen, ein Nachweis über den Wechsel des Wohnsitzes oder Ausbildungsortes muss beigefügt werden.
 - (8) Scheidet ein Verein aus dem DHB aus, entscheidet der LHV, dem der Verein angehört hat, ob die Spieler des Vereines zu einem früheren als den in Absatz 5 genannten Stichtagen für einen anderen Verein spielberechtigt sind.
 - (9) Spieler dürfen an einem Tag nur in einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen. Nimmt ein Spieler an einem Tag in mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teil, gilt er nur für die Mannschaft, in der er an diesem Tag zuerst eingesetzt worden ist, als spielberechtigt; § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - (10) Setzt eine Mannschaft in einem Meisterschaftsspiel einen Spieler ein, der gemäß Absatz 1 bis 9 nicht spielberechtigt ist, werden ihr drei Punkte abgezogen. Wird ein nicht spielberechtigter Spieler in mehreren Spielen eingesetzt, werden der Mannschaft je Spiel drei Punkte, maximal jedoch 12 Punkte abgezogen. Im Übrigen wird das Spiel gemäß § 24 Abs. 1 gewertet. Handelt es sich bei dem Meisterschaftsspiel um ein Entscheidungsspiel, gilt es für die Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen. Darüber hinaus soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
 - (11) Setzen in einem Meisterschaftsspiel beide Mannschaften einen Spieler ein, der gemäß Absatz 1 bis 9 nicht spielberechtigt ist, gilt Absatz 10 entsprechend
 - (12) Bei einem Dopingverstoß gemäß § 12 Abs. 8 der Satzung des DHB gelten Absatz 10 und 11 entsprechend.

§ 21 Spielermeldungen

- (1) Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen die Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen, schriftlich dem LHV, dem sie angehören, und den zuständigen Staffelleitern der betroffenen Spielklassen melden. Diese Meldung muss vor dem ersten Meisterschaftsspiel erfolgen, welches der Verein in dieser Altersklasse austrägt. Die Meldung muss im Feldhockey für eine Mannschaft der Bundesliga mindestens 13, für eine Mannschaft der Regionalliga mindestens 12, für Mannschaften aller anderen Spielklassen mindestens elf, im Feldhockey auf dem Kleinfeld und im Hallenhockey der Jugendaltersklassen mindestens sechs und im Hallenhockey der Erwachsenenaltersklassen mindestens neun Namen enthalten. Ein Spieler darf

als Stammspieler nur einer Mannschaft gemeldet werden. Abweichend von Satz 4 dürfen Jugendliche, die für Mannschaften der Erwachsenenaltersklassen spielberechtigt sind, als Stammspieler je einer Mannschaft der Jugendaltersklassen und der Erwachsenenaltersklasse gemeldet werden.

- (2) Für einen gemäß Absatz 1 gemeldeten Spieler kann bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel der Mannschaft, für die er gemeldet ist, ein anderer Spieler als Stammspieler gemeldet werden (Ummeldung).
- (3) Wird ein Spieler innerhalb einer Saison viermal in derselben Mannschaft in Meisterschaftsspielen eingesetzt, gilt er von diesem Zeitpunkt an als Stammspieler dieser Mannschaft. Alle in dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler gelten als eingesetzt. Eine Ausnahme von Satz 2 gilt für den Ersatztorwart, der in dem Spielberichtsbogen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 4 als solcher bezeichnet und nicht eingesetzt worden ist.
- (4) a) Vereine können dem für die höhere Spielklasse zuständigen Staffelleiter der Spielklasse, in dem sie bisher Stammspieler waren, und ihrem LHV während einer Saison mitteilen, dass Spieler, die sie gemäß Absatz 1 oder 2 als Stammspieler gemeldet haben oder die gemäß Absatz 3 als Stammspieler gelten, nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind (Rückmeldung). Stammspieler gemäß Satz 1 müssen zurückgemeldet werden, wenn sie in der laufenden Saison die Spielberechtigung für den Verein verlieren. Die Rückmeldung muss schriftlich erfolgen. Für einen rückgemeldeten Spieler, der gemäß Absatz 1 oder 2 als Stammspieler gemeldet war, muss ein als Stammspieler gemäß Absatz 3 geltender Spieler nachgemeldet werden. Wenn die in Absatz 1 Satz 3 genannte oder die von einem Verband zulässigerweise bestimmte Mindestanzahl von Stammspielern unterschritten wird, muss ein anderer Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden.
 - b) Außerdem können Vereine im Feldhockey Spieler, die gemäß Absatz 3 als Stammspieler einer Mannschaft gelten, „vereinfacht“ rückmelden. Diese „vereinfachte“ Rückmeldung ist wirksam, wenn:
 1. der Spieler in den letzten drei Meisterschaftsspielen vor der Rückmeldung in dieser Mannschaft nicht mehr eingesetzt worden ist,
 2. mindestens 15 andere Stammspieler verbleiben, die mindestens viermal bei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden sind, und
 3. der Staffelleiter der höheren Spielklasse den Erhalt der Rückmeldung bestätigt hat.Die „vereinfachte“ Rückmeldung des Spielers ist dem für die höhere Spielklasse zuständigen Staffelleiter und dem LHV, dem der Verein angehört, schriftlich mit Angabe der drei Spiele, an denen der Spieler nicht teilgenommen hat, mitzuteilen.
 - c) Außerdem können Vereine im Feldhockey vor dem ersten Spiel, das der Verein nach dem 1. April eines Jahres in einer Altersklasse austrägt, dem für die höhere Spielklasse zuständigen Staffelleiter und dem LHV, dem der Verein angehört, schriftlich mitteilen, dass Spieler, die sie gemäß Absatz 1 oder 2 als Stammspieler gemeldet haben, oder die gemäß Absatz 3 als Stammspieler gelten, nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind. Diese Rückmeldung wird wirksam mit der Bestätigung des Eingangs der Rückmeldung durch den Staffelleiter der höheren Spielklasse.
- (5) a) Wird ein gemäß Abs. 4 Buchst. a rückgemeldeter Spieler nach dem Eingang der Rückmeldung in einem Meisterschaftsspiel der Mannschaft eingesetzt, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, gilt er von diesem Zeitpunkt an wieder als Stammspieler dieser Mannschaft. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine erneute Rückmeldung dieses Spielers während derselben Saison ist unzulässig.
 - b) Ein gemäß Abs. 4 Buchst. b „vereinfacht“ rückgemeldeter Spieler gilt dann wieder als Stammspieler der Mannschaft, deren Stammspieler vor der Rückmeldung war, wenn er gemäß Absatz 3 viermal in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden ist.
 - c) Wird ein gemäß Abs. 4 Buchst. c rückgemeldeter Spieler nach dem Wirksamwerden der Rückmeldung in einem Meisterschaftsspiel der Mannschaft eingesetzt, deren Stammspieler er vor

der Rückmeldung war, gilt er von diesem Zeitpunkt an wieder als Stammspieler dieser Mannschaft. Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 Buchst. a Satz 3 gelten entsprechend.

- (6) Meldet ein Verein Stammspieler, die offensichtlich nur selten oder überhaupt nicht in der Mannschaft, für die sie gemeldet sind, eingesetzt werden sollen oder eingesetzt werden, soll der ZA durch Auflagen oder andere Maßnahmen gemäß § 13 SGO darauf hinwirken, dass der Verein die Spieler als Stammspieler meldet, die tatsächlich in dieser Mannschaft eingesetzt werden sollen oder eingesetzt werden.

§ 22 Spelausschlüsse

- (1) Ein Spieler darf während der Dauer seines Ausschlusses, auch bei einer Verlängerung des Spieles, nicht ausgewechselt werden. Durch Spielzeitunterbrechungen ist der Ablauf einer Strafzeit gehemmt.
- (2) Im Feldhockey muss sich ein Spieler, der auf Zeit vom Spiel ausgeschlossen wird, während der Dauer seines Ausschlusses auf seiner Mannschaftsbank oder an der Stelle aufhalten, an der diese stehen müsste.
- (3) Wird ein Auswechselspieler auf Zeit, durch eine gelb-rote Karte oder auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen, muss sein Mannschaftsführer einen seiner auf dem Spielfeld befindlichen Spieler benennen, der auf der Mannschaftsbank oder an der Stelle, an der diese stehen müsste, Platz nehmen muss und als Auswechselspieler zur Verfügung steht.
- (4) Eine Mannschaft darf im Falle eines Ausschlusses auf Zeit für die Dauer der Strafzeit, im Falle eines Ausschlusses auf Dauer (rote Karte) für die restliche Dauer des Spieles nur einen Spieler weniger als vor dem Ausschluss auf dem Spielfeld haben. Gleiches gilt im Feldhockey für die restliche Dauer des Spieles im Falle eines Ausschlusses durch eine gelb-rote Karte, im Hallenhockey darf die Mannschaft bei einer Spielzeit von 2x30 Minuten nach fünfzehn Minuten, bei einer Spielzeit von weniger als 2x30 Minuten nach zehn Minuten wieder die gleiche Anzahl Spieler auf dem Spielfeld haben wie vor dem Ausschluss.

§ 23 Spielsperren - Unsportliches Verhalten

- (1) Ein Spieler, der innerhalb einer Saison in den Meisterschaftsspielen einer Mannschaft in einer Spielklasse oder einer Altersklasse durch eine gelb-rote Karte vom Spiel ausgeschlossen wurde, ist für das nächste entsprechende Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft gesperrt (siehe auch Erläuterung zu § 23 Abs. 1, Seite).
- (2) Für eine Spielsperre gemäß Absatz 1 gilt Folgendes:
 - a) Die Sperre ist erledigt, wenn die betreffende Mannschaft das nächste Meisterschaftsspiel, unabhängig davon, ob es im Feld- oder Hallenhockey stattfindet, ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.
 - b) Eine am Ende der Saison nicht gemäß Buchstabe a erledigte Sperre ist erst erledigt, wenn die betreffende Mannschaft in der folgenden Saison
 1. das erste entsprechende Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat oder
 2. an Meisterschaftsspielen nicht teilnimmt.
 - c) Eine bei einem Altersklassen- oder Vereinswechsel des gesperrten Spielers nicht gemäß Buchstabe a oder b erledigte Sperre ist erst erledigt, wenn
 1. im Falle eines Altersklassenwechsels die Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre,
 2. im Falle eines Vereinswechsels die Mannschaft der Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre,

- das nächste Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.
- d) Solange der Spieler aus anderen Gründen als der Sperre nicht spielberechtigt ist, ist der Ablauf der Sperre gehemmt.
 - e) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt, für das er gesperrt ist, bleibt die Sperre bestehen.
- (3) Ein Spieler, der in einem Länderspiel oder einem Meisterschaftsspiel auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde, ist für zwei Meisterschaftsspiele gesperrt (siehe auch Erläuterung zu § 23 Abs. 3 und 4, Seite).
- (4) Der ZA kann eine Spielsperre für eine größere als die in Absatz 3 genannte Anzahl von Meisterschaftsspielen verhängen und/oder gegen den Spieler weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen. Bei Meisterschaftsturnieren kann der Turnierausschuss eine Spielsperre für eine größere als die in Absatz 3 genannte Anzahl von Meisterschaftsspielen verhängen, jedoch nicht über das Turnier hinaus; die Entscheidung des Turnierausschusses ist unanfechtbar. Die Befugnisse des ZA nach Satz 1 werden durch die Entscheidung des Turnierausschusses nicht berührt (siehe auch Erläuterung zu § 23 Abs. 3 und 4, Seite).
- (5) Für eine Spielsperre gemäß Absatz 3 und 4 gilt Folgendes:
- a) Sie gilt für die nächsten Meisterschaftsspiele nach dem Spielausschluss, aufgrund dessen sie eingetreten oder verhängt worden ist.
 - b) Sie gilt für die Meisterschaftsspiele aller Vereinsmannschaften, für die der Spieler bei Eintritt der Sperre spielberechtigt oder noch gesperrt war. Eine noch nicht erledigte Sperre verlängert sich um die Anzahl der Spiele einer neuen Sperre.
 - c) Eine Sperre gilt für alle in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften dann als erledigt, wenn
 1. die Vereinsmannschaft, in der der Spieler bei seinem die Sperre auslösenden Ausschluss mitwirkte, eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen ohne ihn ausgetragen hat oder
 2. bei einem Vereinswechsel eine Sperre gemäß Buchstabe e für eine oder mehrere Mannschaften des neuen Vereines gültig geworden ist.
 - d) Eine Sperre kann für eine einzelne der in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften, in der sich der die Sperre auslösende Ausschluss nicht ereignet hat, als erledigt gelten. In diesem Fall darf der Spieler in dieser Mannschaft wieder an Meisterschaftsspielen teilnehmen. Eine Sperre gilt für jede einzelne Mannschaft als erledigt, wenn
 1. die Mannschaft eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat oder
 2. die Mannschaft einer Altersklasse der Jugend angehört und der Spieler seine Zugehörigkeit zu dieser Altersklasse verloren hat oder
 3. die Mannschaft in der der Sperre folgenden Saison nicht an Meisterschaftsspielen teilnimmt.
 - e) Erlangt ein Spieler durch Rückmeldung, Beginn einer neuen Saison, Wechsel der Altersklasse oder Vereinswechsel die Spielberechtigung für eine oder mehrere andere als die in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften eines Vereines, gilt die höchste noch nicht erledigte Sperre auch für diese eine oder mehrere anderen Mannschaften. Entsprechendes gilt, wenn der Spieler erneut den Verein wechselt und eine Sperre in einer oder mehreren Mannschaften noch nicht erledigt ist.
 - f) Absatz 2 Buchst. d gilt entsprechend.
 - g) Wird ein Spieler in einem oder mehreren Meisterschaftsspielen einer Mannschaft eingesetzt, für die er gesperrt ist, verlängert sich seine Sperre für diese Mannschaft um die entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen.
- (6) Ist ein Spieler, Trainer oder Betreuer wegen unsportlichen Verhaltens im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel von den Schiedsrichtern im Spielberichtsbogen eingetragen worden, können die in Absatz 4 genannten Ausschüsse die dort genannten Maßnahmen verhängen. Für eine hiernach verhängte Spieler-, Trainer- oder Betreuersperre gilt Absatz 5 entsprechend.

- (7) Tritt eine Spielsperre gemäß Absatz 3 und 4 in einem Verbandswettbewerb der Jugend ein, entscheidet der ZA, ob die Sperre auch für die Spiele der Verbandswettbewerbe gilt. Nicht erledigte Sperren für Spiele der Verbandswettbewerbe werden nicht gemäß Absatz 5 Buchst. e auf andere Mannschaften übertragen.
- (8) Das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragtes Organ kann beschließen, dass eine Spielsperre gemäß Absatz 3, 4 und 6 auch für Länderspiele gilt. Wird ein Spieler in einem Länderspiel, das im Ausland stattfindet, auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen, kann der Delegationsleiter der betreffenden deutschen Nationalmannschaft gegen ihn eine Spielsperre für einen Teil oder die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes der Mannschaft verhängen; die Befugnisse des Präsidiums nach Satz 1 werden hierdurch nicht berührt. Nicht erledigte Sperren für Spiele der Nationalmannschaft werden nicht gemäß Absatz 5 Buchst. e auf andere Mannschaften übertragen.
- (9) Ein Spieler, der in einem Meisterschaftsturnier durch eine gelb-rote Karte oder auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden ist, darf während dieses Turnieres nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (10) Der ZA muss Entscheidungen gemäß Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 dem Verein, dem der Betreffende zum Zeitpunkt des Vorfalles angehörte, innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall schriftlich mitteilen. Eine Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 1 über die Verhängung einer längeren als der in Absatz 3 genannten Sperre muss außerdem bis spätestens einen Tag vor dem Meisterschaftsspiel mitgeteilt werden, an dem der betreffende Spieler bei einer Sperre gemäß Absatz 3 nach den Bestimmungen des Absatzes 5 Buchst. c und d wieder teilnehmen dürfte.
- (11) Der ZA kann die Kosten des Verfahrens gemäß Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 dem Verein, dem der Betreffende zum Zeitpunkt des Vorfalles angehörte, auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 24 Wertung - Verlängerung - 7-Meter-Schießen

- (1) Bei Meisterschaftsspielen werden das gewonnene Spiel mit drei Punkten für die siegreiche, das unentschiedene Spiel mit je einem Punkt für jede Mannschaft, das verlorene Spiel mit null Punkten für die unterlegene Mannschaft gewertet.
- (2) Sind nach Abschluss von Gruppenspielen Mannschaften punktgleich, entscheidet die bessere Tordifferenz über ihre Platzierung. Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Bei gleicher Anzahl der erzielten Tore entscheidet die größere Anzahl der insgesamt gewonnenen Spiele. Bei gleicher Anzahl dieser gewonnenen Spiele entscheidet der Vergleich der punktgleichen Mannschaften untereinander, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Besteht auch dann noch Gleichheit und ist die Platzierung von Bedeutung, entscheiden ein oder mehrere Entscheidungsspiele, denen kein Rückspiel folgt. Der ZA setzt die erforderlichen Entscheidungsspiele auf neutralen Plätzen an oder lost das Heimrecht aus. Bei Meisterschaftsturnieren finden keine Entscheidungsspiele statt; zwischen den gleichplatzierten Mannschaften entscheidet ein 7-m-Schießen, für dessen Ansetzung der Turnierausschuss zuständig ist. Die Durchführung des 7-m-Schießens richtet sich nach Absatz 5, jedoch gelten alle in diesem Turnier gemeldeten Spieler als mitwirkend, sofern sie nicht gemäß § 23 gesperrt sind.
- (3) Endet im Feldhockey ein Entscheidungs- oder ein Überkreuzspiel unentschieden, wird das Spiel um 2 x 7,5 Minuten verlängert. Die Verlängerung ist jedoch vorzeitig beendet, sobald eine Mannschaft ein Tor erzielt. Diese Mannschaft ist Gewinner des Spieles. Vor dem Beginn der Verlängerung tritt eine Pause von fünf Minuten ein, in der die Seiten neu ausgelost werden. In der Halbzeit der Verlängerung werden die Seiten ohne Pause gewechselt. Abweichend von Satz 1 findet bei den Spielen der Altersklassen der Mädchen (U14) und Knaben (U14) keine Verlängerung statt; es wird sofort ein 7-m-Schießen nach § 24 Abs. 5 durchgeführt.

- (4) Endet im Hallenhockey ein Entscheidungs- oder ein Überkreuzspiel unentschieden, wird das Spiel um 2 x 5 Minuten, bei Spielen mit einer Spieldauer von 2 x 30 Minuten um 2 x 7,5 Minuten, verlängert. Die Verlängerung wird nicht vorzeitig beendet, sobald eine Mannschaft ein Tor erzielt. Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.
- (5) Ist in einem Entscheidungs- oder einem Überkreuzspiel auch in einer etwaigen Verlängerung gemäß Absatz 3 oder 4 keine Entscheidung gefallen, entscheidet ein 7-m-Schießen. Hierfür gilt Folgendes:
- a) Für das 7-m-Schießen muss jede Mannschaft den Schiedsrichtern von ihren im Spielberichtsbogen eingetragenen Spielern fünf Spieler als Schützen sowie einen Spieler als „verteidigenden Spieler“ benennen, der jedoch auch als Schütze fungieren darf. Ein auf Dauer (rote Karte), durch eine gelb-rote Karte oder auf Zeit vom Spiel ausgeschlossener Spieler, dessen Strafzeit bei Spielende noch nicht abgelaufen ist, darf nicht benannt werden.
 - b) Die Mannschaftsführer müssen den Schiedsrichtern vor Beginn des 7-m-Schießens mitteilen, in welcher Reihenfolge die benannten Schützen ihrer Mannschaft antreten. Bei einer etwaigen Fortsetzung des 7-m-Schießens steht es den Mannschaften frei, welcher der benannten Schützen jeweils antritt, wobei jedoch alle diese Schützen einen 7-m-Ball ausgeführt haben müssen, bevor ein Schütze erneut antritt.
 - c) Die Schiedsrichter legen fest, auf welches Tor geschossen wird, und lösen mit den Mannschaftsführern den Beginn des 7-m-Schießens aus. Der Gewinner der Auslosung bestimmt, welche Mannschaft das 7-m-Schießen beginnt.
 - d) Im ersten Durchgang schießt jeder der benannten Schützen einen 7-m-Ball, und zwar in der für den ersten Durchgang mitgeteilten Reihenfolge und abwechselnd von jeder Mannschaft. Führt eine Mannschaft im ersten Durchgang uneinholbar, können die Schiedsrichter das 7-m-Schießen beenden. Die führende Mannschaft ist Sieger.
 - e) Bei unentschiedenem Ausgang des ersten Durchganges muss das 7-m-Schießen fortgesetzt werden, wobei die Mannschaft beginnt, die nicht den ersten Durchgang begonnen hat. Die benannten Schützen schießen nacheinander und abwechselnd von jeder Mannschaft so lange einen 7-m-Ball, bis bei einer Paarung nur eine der beiden Mannschaften ein Tor erzielt. Die Mannschaft, die das Tor erzielt hat, ist Sieger.
 - f) Der Austausch eines für das 7-m-Schießen benannten „verteidigenden Spielers“ ist zulässig, wenn dieser bei der Durchführung des 7-m-Schießens verletzt wird. Der Mannschaftsführer kann dann aus seiner Mannschaft einen Ersatztorwart benennen; diesem ist es gestattet, die Torwartausrüstung unverzüglich anzulegen. Gleiches gilt, wenn der benannte Ersatztorwart bei der Durchführung des 7-m-Schießens verletzt wird. Wird der Torwart während des 7-m-Schießens vom Spiel ausgeschlossen, kann der Mannschaftsführer aus den fünf benannten Schützen einen Ersatztorwart benennen, der weiterhin als Schütze fungieren darf. Bei seinem Einsatz als Torwart muss er einen Kopfschutz tragen; es ist ihm gestattet, zusätzliche Torwartausrüstung unverzüglich anzulegen; Satz 3 gilt entsprechend. § 27 Abs. 4 bleibt unberührt.
 - g) Der Austausch eines benannten Schützen ist nicht zulässig. Tritt ein benannter Schütze nicht zu einem 7-m-Ball an, den er schießen muss, gilt dieser 7-m-Ball als verschossen.

§ 25 Spielausfall - Spielabbruch - Nichtantreten von Mannschaften

- (1) Fällt ein Meisterschaftsspiel aus Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereines aus, werden der Mannschaft drei Punkte in der Wertung der Meisterschaftsspiele der laufenden Saison abgezogen. Der ZA setzt das ausgefallene Spiel neu an, falls es für die Meisterschaft, den Auf- oder den Abstieg von entscheidender Bedeutung ist oder sein kann. Wird es nicht neu angesetzt oder handelt es sich um ein Entscheidungsspiel oder ein Spiel im Rahmen eines Meisterschaftsturnieres, wird es mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spielzeit von 2 x 30 Minuten mit 0:5 Toren für die

Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet. Darüber hinaus soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

- (2) Bricht eine Mannschaft schuldhaft oder brechen die Schiedsrichter aus Verschulden einer Mannschaft ein Meisterschaftsspiel ab, wird es mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spielzeit von 2 x 30 Minuten mit 0:5 Toren für die Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet; führte die andere Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruches mit derselben oder einer höheren Tordifferenz, wird dieses Ergebnis gewertet. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für die Wertung von Meisterschaftsspielen von Mannschaften, die gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung vorübergehend von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen ausgeschlossen sind.
- (3) Fällt ein Meisterschaftsspiel aus Verschulden beider Mannschaften oder ihrer Vereine aus, brechen beide Mannschaften schuldhaft oder brechen die Schiedsrichter aus Verschulden beider Mannschaften ein Meisterschaftsspiel ab, entscheidet der ZA über die Wertung des Spieles. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.
- (4) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, gilt Absatz 1 entsprechend. Treten beide Mannschaften zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, gilt Absatz 3 entsprechend. Eine Mannschaft ist zu einem Meisterschaftsspiel dann nicht angetreten, wenn sie im Feldhockey 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn weniger als acht, im Hallenhockey fünf Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn weniger als vier spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat. Bei Hallenhockeyspielen mit einer Dauer von 2 x 30 Minuten beträgt die Wartezeit 30 Minuten. Der ZA kann für Meisterschaftsspiele, bei denen von besonderer Bedeutung ist, dass sie zum festgesetzten Zeitpunkt anfangen, abweichend von Satz 3 und 4 bestimmen, dass eine Mannschaft dann nicht angetreten ist, wenn sie zum festgesetzten Spielbeginn weniger als die in Satz 3 genannte Anzahl spielbereiter Spieler auf dem Spielfeld hat, und das ihr Mannschaftsführer mindestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld sein muss.
- (5) Tritt eine Mannschaft in einer Saison zu Meisterschaftsspielen wiederholt nicht an, kann sie der ZA von der Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausschließen; in diesem Fall gilt § 26 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Darüber hinaus soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (6) Der ZA entscheidet, ob eine oder beide Mannschaften oder ihre Vereine ein Verschulden im Sinne von Absatz 1 bis 3 trifft. Bei Meisterschaftsturnieren entscheidet hierüber, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 außerdem über die Wertung des Spiels, der Turnierausschuss; seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (7) Fällt ein Meisterschaftsspiel aus anderen als den in Absatz 1 bis 4 genannten Gründen aus oder wird es ohne Verschulden einer Mannschaft von den Schiedsrichtern abgebrochen, muss es neu angesetzt werden.
- (8) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 muss ein Meisterschaftsspiel, außer bei Meisterschaftsturnieren, neu angesetzt werden, wenn der ZA auf Antrag der Mannschaft, die zu dem Spiel nicht angetreten ist, feststellt, dass diese hieran kein Verschulden trifft. Gleiches gilt für den Fall des Absatzes 4 Satz 2, wenn der ZA auf Antrag jeder der beiden Mannschaften feststellt, dass beide unverschuldet nicht angetreten sind; stellt der ZA fest, dass nur eine der beiden Mannschaften schuldhaft nicht angetreten ist, gilt Absatz 1 entsprechend. Der Antrag auf Feststellung, dass eine Mannschaft unverschuldet nicht angetreten ist, muss innerhalb von vier Tagen nach dem ausgefallenen Spiel schriftlich und mit Begründung bei dem ZA eingegangen sein. Der Antrag ist als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht form- und fristgerecht eingegangen ist.

§ 26 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft

- (1) Scheidet eine Mannschaft während einer Saison aus Meisterschaftsspielen aus, werden die Spiele nicht gewertet, die sie in dieser Saison ausgetragen hat und noch auszutragen hätte. Beruht das

Ausscheiden auf Verschulden der Mannschaft oder ihres Vereines, soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

- (2) Darf eine Mannschaft an Spielen um Deutsche Meisterschaften, Spielen einer Bundesliga oder Spielen um den Aufstieg in eine Bundesliga nicht teilnehmen oder verzichtet sie auf die Teilnahme, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft. Wird der Verzicht auf die Teilnahme an Spielen einer Bundesliga nach dem 1. Mai für die folgende Feld- oder Hallenhockeysaison erklärt, tritt keine andere Mannschaft an ihre Stelle. Die verzichtende Mannschaft gilt als erster Absteiger und wird dem Verband, dem ihr Verein angehört, zugeordnet. Der Verband entscheidet, in welcher Spielklasse seines Zuständigkeitsbereiches die Mannschaft an Meisterschaftsspielen zukünftig teilnehmen darf. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Spielkleidung - Torwartausrüstung

- (1) Kann bei einem Meisterschaftsspiel die Spielkleidung der Mannschaften zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Heimvereines die Spielkleidung wechseln. Hierüber entscheiden die Schiedsrichter. Bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren gilt die im Spielplan erstgenannte Mannschaft als Heimverein.
- (2) Bei Spielen der Verbands Wettbewerbe (§ 49) und Spielen um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) kann der ZA des DHB für eine oder mehrere Mannschaften eine für Fernsehübertragungen geeignete Farbe der Spielkleidung bestimmen. Bei Spielen der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, und anderen als den in Satz 1 genannten Spielen hat der Heimverein gegebenenfalls Sorge dafür zu tragen, dass die Farbe der Spielkleidung für Fernsehübertragungen geeignet ist; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) In Meisterschaftsspielen müssen die Spieler numerisch unterschiedliche Rückennummern und die Mannschaftsführer eine deutlich erkennbare Armbinde oder etwas Vergleichbares am Oberarm oder an der Schulter tragen.
- (4) Ein Torwart, der einer Altersklasse der Jugend, ausgenommen die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren, angehört, muss Kopf-, Gesichts-, Brust- und Unterleibsschutz sowie Torwarthandschutz, -schielen und -kicker tragen. Kehrt er zulässigerweise auf das Spielfeld zurück, nachdem er das Spielfeld wegen einer Verletzung oder eines Spelausschlusses auf Zeit verlassen musste und ein für ihn als Torwart eingesetzter Spieler seine Torwartausrüstung angelegt hat, müssen die Schiedsrichter die Spielzeit für eine entsprechende Zeitspanne anhalten, damit er die Torwartausrüstung unverzüglich wieder anlegen kann. Dies gilt für die Spiele aller Altersklassen, solange der Torwart für eine der in Satz 1 genannten Altersklassen spielberechtigt ist. Die Vereine, bei Spielen von Verbandsmannschaften die Verbände, sind für die Einhaltung der in Satz 1 genannten Bestimmung verantwortlich. Die Schiedsrichter dürfen eine Abweichung hiervon nicht gestatten.
- (5) Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung ist nach Richtlinien zulässig, für deren Erlass der Bundesrat zuständig ist (Anhang 3 zu dieser Spielordnung). Bei der Teilnahme von Spielern und Schiedsrichtern an Olympischen Spielen und internationalen Wettbewerben gelten die Bestimmungen der internationalen Verbände.

§ 28 Spielplätze im Feldhockey

- (1) Im Feldhockey müssen Meisterschaftsspiele auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Kunstrasenplätze gelten als Rasenplätze, wenn sie vom DHB zugelassen sind. Steht einem Verein kein Rasenplatz zur Verfügung, muss er das Spiel auf dem Rasenplatz eines anderen Vereines austragen; der Reiseweg der Gastmannschaft darf sich hierdurch jedoch nicht wesentlich verlängern; andernfalls muss der Verein auf dem Platz der Gastmannschaft antreten.

- (2) Die Vereine müssen dem zuständigen Staffelleiter vor jeder Feldhockeysaison mitteilen, ob sie die Meisterschaftsspiele auf einem Naturrasen- oder einem Kunstrasenplatz austragen werden; Gleiches gilt hinsichtlich der restlichen Meisterschaftsspiele einer Saison, wenn ein Verein im Laufe der Saison über einen anderen als den mitgeteilten Platz verfügt. Ein Verein, der mitteilt, dass er die Meisterschaftsspiele oder die restlichen Meisterschaftsspiele einer Saison auf einem Naturrasenplatz austragen wird, muss außerdem mitteilen, ob und gegebenenfalls auf welchen in zumutbarer Entfernung liegenden Kunstrasenplatz er ausweichen wird, wenn ein Spiel aus Witterungsgründen auf dem Naturrasenplatz nicht ausgetragen werden kann.
- (3) Bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey müssen die Spielfelder einen Auslauf haben, der an den Grundlinien mindestens fünf und an den Seitenlinien mindestens vier Meter beträgt; hiervon müssen mindestens die an das Spielfeld grenzenden drei Meter des Auslaufes von der gleichen Oberflächenbeschaffenheit wie das Spielfeld sein. Für Spiele der Verbands Wettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1 Buchst. c und d), Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, kann der ZA des DHB auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit der Spieler gewährleistet erscheint.
- (4) Im Feldhockey dürfen Meisterschaftsspiele bei künstlicher Beleuchtung nur mit der Zustimmung des ZA angesetzt werden. Die Zustimmung des ZA gilt mit der Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes als erteilt.
- (5) Die Auswechselspieler und die höchstens drei – bei Bundesligaspielen im Spielberichtsbogen namentlich eingetragenen – Betreuer einer Mannschaft müssen bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey auf Mannschaftsbänken sitzen, die außerhalb des Spielfeldes an ein und derselben Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt sind. Jede Mannschaft besetzt während des gesamten Spieles die Bank, die zu Spielbeginn ihrem Tor am nächsten ist, sofern sich beide Mannschaften nicht auf eine andere Regelung einigen. Können Mannschaftsbänke ausnahmsweise nicht aufgestellt werden, müssen sich die Auswechselspieler und Betreuer einer Mannschaft während des Spieles zusammen an der Stelle aufhalten, an der ihre Mannschaftsbank stehen müsste.
- (6) Werbung im Bereich des Spielfeldes ist nach Richtlinien zulässig, für deren Erlass der Bundesrat zuständig ist (Anhang 4 zu dieser Spielordnung). Bei der Durchführung von Spielen, deren Veranstalter die FIH oder die EHF ist, gelten die Bestimmungen der internationalen Verbände.

§ 29 Spielplätze im Hallenhockey

- (1) Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey müssen die Spielfelder einen Auslauf haben, der an den Grundlinien mindestens zwei und an den Seitenbänden mindestens einen halben Meter beträgt. § 28 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Spiele der Bundesligen (§§ 39 bis 44) dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die vom Vizepräsidenten Sport des DHB oder seinem Beauftragten abgenommen worden sind; eine Kapazität von mindestens 500 Zuschauerplätzen soll vorhanden sein. Bei Fehlen einer Halle gilt § 28 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (2) An dem Zeitnehmertisch dürfen nur Zeitnehmer und ein Hallensprecher, bei Meisterschaftsturnieren außerdem der Turnierausschuss, Platz nehmen.
- (3) Die Auswechselspieler und die höchstens drei – bei Bundesligaspielen im Spielberichtsbogen namentlich eingetragenen – Betreuer einer Mannschaft müssen bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey auf ihrer Mannschaftsbank sitzen.
- (4) § 28 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 30 Bespielbarkeit des Spielfeldes

- (1) Ein Spielfeld, das durch behördliche Anordnung gesperrt ist, gilt als unbespielbar. Ist ein Spielfeld nicht durch behördliche Anordnung gesperrt, kann der Schiedsrichterwart des LHV, in dessen Bereich ein Meisterschaftsspiel stattfinden soll, oder sein Beauftragter das Spiel auf Antrag des Heimvereines vor der Anreise der Gastmannschaft absagen, wenn das Spielfeld aus Witterungsgründen zum festgesetzten Spielbeginn voraussichtlich unbespielbar sein wird und kein bespielbarer Ausweichplatz im Sinne von Absatz 4 vorhanden ist. Der Schiedsrichterwart soll ein Meisterschaftsspiel auf Antrag einer der beiden Mannschaften absagen, wenn zum festgesetzten Spielbeginn voraussichtlich eine behördlich festgestellte Überschreitung von Grenzwerten für gesundheitsschädliche Umweltbelastungen in dem Bereich bestehen wird, in dem das Spiel stattfinden soll oder aus dem die Gastmannschaft anreisen müsste.
- (2) Fällt ein Meisterschaftsspiel nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen aus, entscheiden die Schiedsrichter darüber, ob es aus Witterungsgründen ausfällt. Sie sollen es ausfallen lassen, wenn andernfalls das Spielfeld voraussichtlich übermäßig beschädigt wird. Sie sollen es auch ausfallen lassen, wenn aus anderen Gründen eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit der Spieler besteht. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (3) Kann ein Spielfeld, das zum festgesetzten Spielbeginn aus den in Absatz 2 genannten Gründen unbespielbar ist, durch zumutbare Maßnahmen in verhältnismäßig kurzer Zeit bespielbar gemacht werden, muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, hierfür sorgen. Der Spielbeginn ist von den Schiedsrichtern um eine entsprechende Zeitspanne zu verlegen.
- (4) Ist ein Naturrasenplatz zum festgesetzten Spielbeginn unbespielbar und kann er nicht gemäß Absatz 3 Satz 1 bespielbar gemacht werden, ist das Spiel auf dem gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 gemeldeten Kunstrasenplatz zu beginnen, sofern dieser von dem zuständigen Staffelleiter als Ausweichplatz zugelassen worden ist.
- (5) Wird das Spielfeld während des Spieles aus Witterungsgründen unbespielbar oder ist eine sportgerechte Durchführung des Spieles nicht mehr gewährleistet, sollen die Schiedsrichter das Spiel unterbrechen. Es ist fortzusetzen, wenn das Spielfeld nach einer zumutbaren Zeitspanne wieder bespielbar und eine sportgerechte Durchführung gewährleistet ist; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Ist dieses nicht der Fall, müssen die Schiedsrichter das Spiel abbrechen.
- (6) Bei Meisterschaftsspielen auf einem Kunstrasenplatz muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, für eine angemessene Bewässerung sorgen. Ist dieses mit zumutbaren Maßnahmen ausnahmsweise nicht möglich und kann das Spiel nicht auf einem anderen Kunstrasenplatz in zumutbarer Entfernung ausgetragen werden, muss es auf dem nicht angemessen bewässerten Kunstrasenplatz ausgetragen werden, sofern sich die Mannschaften nicht auf die Durchführung des Spieles auf einem Naturrasenplatz einigen.

§ 31 Pflichten des Heimvereines

- (1) Der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Spielfeldes verantwortlich. Hierzu gehören
 - a) die Herrichtung einer für Hockeyspiele geeigneten Spielfläche nebst Toren und Markierungen,
 - b) im Feldhockey außerdem Fahnenstangen und, soweit möglich, Mannschaftsbänke,
 - c) im Hallenhockey außerdem Seitenbanden, Zeitnehmertisch, Strafbank, Mannschaftsbänke, drei Stoppuhren und eine Hupe oder eine Pfeife.
- (2) Hat bei einem Meisterschaftsspiel der Heimverein das Spielfeld zum festgesetzten Spielbeginn nicht ordnungsgemäß hergerichtet, ist ihm von den Schiedsrichtern hierfür eine Frist von höchstens 30

- Minuten einzuräumen. Bei Meisterschaftsspielen, für die der ZA die in § 25 Abs. 4 Satz 5 genannten Bestimmungen getroffen hat, darf die Frist nicht länger als bis zum festgesetzten Spielbeginn sein.
- (3) Bei Meisterschaftsspielen muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, Bälle, die vom DHB zugelassen sind, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen. Die Bälle müssen weiß oder von einer anderen Farbe sein, sich von der Spieloberfläche farblich ausreichend abheben und gegebenenfalls für Fernsehübertragungen farblich geeignet sein. Hierüber entscheiden die Schiedsrichter im Benehmen mit den Mannschaften und bei Meisterschaftsturnieren dem Turnierausschuss.
 - (4) Die Mannschaft des Heimvereines muss den Schiedsrichtern vor einem Meisterschaftsspiel den gemäß § 32 Abs. 1 ausgefüllten Spielberichtsbogen und einen an den zuständigen Staffelleiter adressierten Freiumschlag aushändigen; bei Meisterschaftsturnieren muss sie den Spielberichtsbogen dem Turnierausschuss aushändigen. § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
 - (5) Der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, ist verpflichtet, Spieler, Trainer und Betreuer sowie die Schiedsrichter vor Angriffen durch Zuschauer, die in erheblicher Weise gegen den sportlichen Anstand verstoßen, zu schützen und solche Zuschauer auf Verlangen der Schiedsrichter vom Platzgelände oder aus der Halle zu verweisen. Kommt der Verein dem Verlangen nicht nach, können die Schiedsrichter das Spiel abbrechen; in diesem Fall gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.
 - (6) Der Heimverein muss rechtzeitig vor einem Meisterschaftsspiel die Gastmannschaft, die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Zeitnehmer über den Ort, den festgesetzten Spielbeginn und gegebenenfalls eine Verlegung des Spieles unterrichten.
 - (7) Fällt ein Meisterschaftsspiel aus den in § 30 Abs. 1 genannten Gründen aus, muss der Heimverein hiervon unverzüglich die Gastmannschaft, den zuständigen Staffelleiter, die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Zeitnehmer unterrichten.
 - (8) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereines, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, das Spielergebnis unverzüglich telefonisch, per Fax oder per E-Mail an die vom zuständigen Staffelleiter bekannt gegebene Telefon- oder Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse durchgeben.

C. Mannschaften - Schiedsrichter - Zeitnehmer

§ 32 Pflichten der Mannschaften

- (1) Vor einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereines in dem Spielberichtsbogen die Spiel- und die Altersklasse, den Spielort, den festgesetzten Spielbeginn und die Namen der beiden Vereine eintragen; § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ferner muss jede Mannschaft die Familiennamen sowie die Spielerpass- und die Rückennummern ihrer Spieler einschließlich aller Auswechselspieler, insgesamt im Feldhockey höchstens 16, im Feldhockey auf dem Kleinfeld und im Hallenhockey höchstens 12 Spieler, eintragen; ist ein Spieler zu Spielbeginn nicht spielbereit anwesend, muss dies im Spielberichtsbogen eingetragen werden. Bei Spielen einer Bundesliga muss jede Mannschaft zusätzlich die Familiennamen von höchstens drei Betreuern eintragen. Der Name des jeweiligen Mannschaftsführers muss unterstrichen werden. Jede Mannschaft darf einen einzigen Spieler, der ihr Ersatztorwart ist, durch einen entsprechenden Zusatz als solchen kennzeichnen. Die Mannschaftsführer oder ein Betreuer jeder Mannschaft müssen den Spielberichtsbogen leserlich unterschreiben.

- (2) Vor einem Meisterschaftsspiel muss jede Mannschaft die Spielerpässe für alle von ihr im Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler den Schiedsrichtern aushändigen oder, falls ein Spielerpass nicht vorgelegt wird, einen entsprechenden Vermerk im Spielberichtsbogen eintragen.
- (3) In einem Meisterschaftsspiel dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen eingetragen worden sind. Ein Verstoß hiergegen berührt nicht die Spielberechtigung im Sinne von § 20. Der ZA soll Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (4) Wird ein Spieler, der im Spielberichtsbogen als nicht spielbereit anwesend eingetragen ist, als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt, muss seine Mannschaft dieses den Schiedsrichtern nach dem Spiel unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Gleiches gilt bei Einsatz eines Spielers, der nicht im Spielberichtsbogen eingetragen worden ist.
- (5) Die Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Eintragungen im Spielberichtsbogen und ihre Angaben nach dem Spiel vollständig und richtig sind, dass ihre Spieler spielberechtigt sind und deren Identität festgestellt werden kann.

§ 33 Ansetzung von Schiedsrichtern

- (1) Für Meisterschaftsspiele müssen Schiedsrichter angesetzt werden, die keinem der beiden Spielpartner angehören (neutrale Schiedsrichter). Bei Meisterschaftsturnieren kann der Turnierausschuss mit Zustimmung beider Spielpartner etwas anderes bestimmen; bei Spielen der Verbands Wettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1 Buchst. c bis f) ist die Zustimmung der Spielpartner nicht erforderlich.
- (2) Die Anzahl der Schiedsrichteransetzungen eines Vereines darf einschließlich namentlicher Ansetzungen an einem Tag die Anzahl der von dem Verein gemäß § 10 Abs. 2 zu meldenden Schiedsrichter nur in dringenden Fällen oder mit Zustimmung des Vereines überschreiten.

§ 34 Nichtantreten von Schiedsrichtern

- (1) Ein Schiedsrichter ist zu einem Meisterschaftsspiel dann nicht angetreten, wenn er im Feldhockey 30 Minuten, im Hallenhockey fünf Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht auf dem Spielfeld ist. Bei Hallenhockeyspielen mit einer Spieldauer von 2 x 30 Minuten beträgt die Wartezeit 30 Minuten. Bei Meisterschaftsspielen, für die der ZA die in § 25 Abs. 4 Satz 5 genannten Bestimmungen getroffen hat, muss jeder Schiedsrichter mindestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld sein; andernfalls gilt er als nicht angetreten.
- (2) Ist ein Schiedsrichter nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf einen anderen Schiedsrichter einigen. Hierbei soll es sich um einen neutralen Schiedsrichter handeln, jedoch können sich die Mannschaftsführer auch auf einen Auswechselspieler, Trainer oder Betreuer einigen. Können sich die Mannschaftsführer nicht auf einen anderen Schiedsrichter einigen, sollen sie sich auf zwei andere als die angesetzten Schiedsrichter einigen; Satz 2 gilt entsprechend. Kommt auch diese Einigung nicht zustande, muss jede Mannschaft einen Spieler als Schiedsrichter abstellen, so dass jede Mannschaft im Feldhockey höchstens zehn, im Hallenhockey höchstens fünf Spieler auf dem Spielfeld hat.
- (3) Sind beide Schiedsrichter nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf zwei andere Schiedsrichter einigen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Meisterschaftsspielen, für die der ZA die in § 25 Abs. 4 Satz 5 genannten Bestimmungen getroffen hat, muss die in Absatz 2 und 3 genannte Einigung der Mannschaftsführer oder Abstellung eines Spielers spätestens zum festgesetzten Spielbeginn erfolgt sein.
- (5) In einem Meisterschaftsspiel darf ein Schiedsrichter nur dann ausgewechselt werden, wenn er das Spiel wegen einer Verletzung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund nicht weiter leiten kann.

Wird ein Schiedsrichter ausgewechselt, gilt Absatz 2 entsprechend. Werden beide Schiedsrichter ausgewechselt, gilt Absatz 3 entsprechend.

- (6) Stellt eine Mannschaft keinen Spieler gemäß Absatz 2 bis 4 als Schiedsrichter ab, gilt § 25 Abs. 1 Satz 1 und 4 entsprechend. Stellen beide Mannschaften keinen Spieler als Schiedsrichter ab, gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.

§ 35 Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Vor einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter überprüfen, ob der Spielberichtsbogen vollständig ausgefüllt ist, ob die richtigen Spielerpassnummern eingetragen worden sind und ob die Spielerpässe hinsichtlich des eingetragenen Vereines und des Datums der Spielberechtigung gültig sind. Stellen sie Fehler fest, sollen sie die Mannschaftsführer darauf hinweisen.
- (2) Ferner müssen die Schiedsrichter vor einem Meisterschaftsspiel die Identität der zu Spielbeginn spielbereit anwesenden Spieler anhand der Spielerpässe oder, wenn ein Spielerpass nicht vorgelegt wird, anhand eines Ausweises mit Lichtbild oder auf sonstige Weise überprüfen. Die Identität anderer Spieler, die in dem Spiel als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt wurden, muss von den Schiedsrichtern spätestens nach dem Spiel überprüft werden.
- (3) Die Spielerpässe werden während des Spieles von den Schiedsrichtern verwahrt und den Mannschaften erst nach dem Spiel zurückgegeben, soweit sie nicht einzuziehen sind.
- (4) Nach einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter in dem Spielberichtsbogen, soweit erforderlich, folgende Angaben eintragen:
 - a) das Halbzeit- und das Endergebnis,
 - b) für welchen Spieler kein Spielerpass vorgelegt wurde,
 - c) welche Spielerpässe hinsichtlich der Eintragung des Vereines oder des Datums der Spielberechtigung nicht gültig waren,
 - d) bei welchem Spieler die Identität nicht festgestellt werden konnte,
 - e) welcher in dem Spielberichtsbogen eingetragene Spieler nicht als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt wurde,
 - f) welcher in dem Spielberichtsbogen nicht eingetragene Spieler als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt wurde,
 - g) welcher im Spielberichtsbogen als solcher bezeichnete Ersatztorwart eingesetzt wurde,
 - h) welcher Spieler keine Rückennummer gemäß § 27 Abs. 3 getragen hat,
 - i) welcher Mannschaftsführer keine Kennzeichnung gemäß § 27 Abs. 3 getragen hat,
 - j) welcher Spieler auf Zeit vom Spiel ausgeschlossen wurde,
 - k) welcher Spieler durch eine gelb-rote Karte vom Spiel ausgeschlossen wurde; eine Vorfallsschilderung erfolgt nicht,
 - l) welcher Spieler auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss genau geschildert werden,
 - m) welcher Spieler, Trainer oder Betreuer sich im Zusammenhang mit dem Spiel unsportlich verhalten hat; der Vorfall muss genau geschildert werden,
 - n) gegen welchen Trainer oder Betreuer Anordnungen gemäß § 36 Abs. 4 getroffen wurden; der Grund hierfür muss genau geschildert werden,
 - o) welche Mannschaft vor dem Spiel Einspruch gegen die Wertung des Spieles wegen der Beschaffenheit des Spielfeldes eingelegt hat,
 - p) welcher Spieler ernsthaft verletzt wurde,
 - q) welche außergewöhnlichen Vorfälle sich im Zusammenhang mit dem Spiel ereignet haben,
 - r) ob bei Spielen der 1. Bundesliga im Feldhockey weniger als vier „Ballkinder“ eingesetzt wurden,

- s) ob bei der Werbung auf der Spielkleidung oder im Bereich des Spielfeldes gegen die Bestimmungen der Werberichtlinien (Anhang 3 und 4 dieser Spielordnung) verstoßen wurde,
- t) die Schiedsrichter- und die Schiedsrichterbeobachterkosten, unterteilt nach Tagesspesen und Kosten für Fahrt und Übernachtung.
- (5) Hat ein Meisterschaftsspiel aus anderen als den in § 30 Abs. 1 genannten Gründen nicht stattgefunden oder ist es abgebrochen worden, müssen die Schiedsrichter den Grund hierfür, bei einem Spielabbruch außerdem den Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, im Spielberichtsbogen eintragen.
- (6) Die Schiedsrichter müssen den Spielberichtsbogen leserlich und unter Angabe des Vereines, dem sie angehören oder für den sie das Spiel geleitet haben, unterschreiben und den Mannschaftsführern oder Betreuern auf Verlangen gestatten, in den vollständig ausgefüllten Spielberichtsbogen Einsicht zu nehmen. Bei Eintragungen gemäß Absatz 4 Buchst. l bis n und q müssen die Schiedsrichter den Mannschaftsführer oder Betreuer hiervon in Kenntnis setzen und ihn darauf hinweisen, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat, und dass diese innerhalb von vier Tagen nach dem Vorfall bei dem ZA schriftlich eingegangen sein muss.
- (7) Die Schiedsrichter müssen den Spielberichtsbogen mit etwaigen Anlagen nach dem Spiel unverzüglich an den zuständigen Staffelleiter einsenden.
- (8) Haben anstelle eines oder beider angesetzter Schiedsrichter eine oder zwei andere Personen ein Meisterschaftsspiel geleitet oder zu Ende geleitet, müssen diese den Grund hierfür in dem Spielberichtsbogen eintragen sowie die in Absatz 1 bis 7 genannten Aufgaben erfüllen.
- (9) Bei Meisterschaftsturnieren obliegen die in Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 4 Buchst. a bis i, o bis s und Absatz 7 genannten Aufgaben dem Turnierausschuss.

§ 36 Sonstige Maßnahmen der Schiedsrichter

- (1) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen, müssen die Schiedsrichter seinen Spielerpass einziehen und zusammen mit dem Spielberichtsbogen einsenden. Bei einem Spelausschluss durch eine gelb-rote Karte wird der Spielerpass nicht eingezogen.
- (2) Kann die Identität eines Spielers anhand seines Spielerpasses nicht festgestellt werden, müssen die Schiedsrichter seinen Spielerpass einziehen und mit einem entsprechenden Vermerk zusammen mit dem Spielberichtsbogen einsenden.
- (3) Ist ein Spielerpass gemäß § 19 Abs. 10 ungültig, sollen die Schiedsrichter den Spielerpass einziehen und zusammen mit dem Spielberichtsbogen einsenden.
- (4) Die Schiedsrichter können gegen Trainer und Betreuer, die durch ungebührliches Verhalten den Spielablauf stören, die Anordnungen treffen, die nötig sind, um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Spieles zu gewährleisten. Der ZA kann weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (5) Bei Meisterschaftsturnieren obliegen die in Absatz 1 bis 3 genannten Aufgaben dem Turnierausschuss.

§ 37 Zeitnehmer

- (1) Bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey wirken keine Zeitnehmer mit. Der ZA des DHB kann für Spiele der Verbands Wettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1 Buchst. c und d) und Spiele um Deutsche Meisterschaften (§ 46 Abs. 1; § 47 Abs. 1; § 48) ausnahmsweise etwas anderes bestimmen.

- (2) Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey muss ein Zeitnehmer mitwirken, der vom Heimverein zu stellen ist. Der Gastverein kann einen zweiten gleichberechtigten Zeitnehmer stellen. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Zeitnehmer ist zu einem Meisterschaftsspiel dann nicht angetreten, wenn er bis zum festgesetzten Spielbeginn nicht erschienen ist. Das Nichtantreten des Zeitnehmers begründet keine Wartefrist für die Mannschaften.
- (4) Ist der Zeitnehmer nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf einen anderen Zeitnehmer einigen. Können sich die Mannschaftsführer nicht auf einen anderen Zeitnehmer einigen, müssen die Schiedsrichter die Aufgaben des Zeitnehmers übernehmen.
- (5) Ist eine fest installierte Uhr vorhanden, die von dem Zeitnehmer gesteuert werden kann, muss er diese, anderenfalls eine Stoppuhr, für die Zeitnahme benutzen. In beiden Fällen muss er eine Stoppuhr als Ersatzuhr mitlaufen lassen. Bei Versagen einer fest installierten Uhr muss der Zeitnehmer unverzüglich die in der betreffenden Halbzeit verbleibende Spieldauer bekannt geben.

§ 38 Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Zeitnehmer

- (1) Bei Spielen der Verbandswettbewerbe (§ 49), Spielen um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, erhalten die Schiedsrichter und die Zeitnehmer, sofern neutrale Zeitnehmer eingesetzt werden, Kostenersatz und Spesen, die Schiedsrichterbeobachter Fahrtkosten vom Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren vom Ausrichter, nach den von der KSR des DHB veröffentlichten Sätzen.
- (2) Die KSR des DHB kann Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern, die in den in Absatz 1 genannten Spielen eingesetzt werden, bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen und für die lizenzierten Schiedsrichter DHB-Schiedsrichterausweise und für die lizenzierten Beobachter DHB-Beobachteraussweise ausstellen. Bei Vorlage dieses Ausweises haben diese Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter zu allen in Absatz 1 genannten Spielen freien Eintritt.

D. Bundesligen

Anmerkung

Die 1. Bundesliga Herren führt in der Feldhockeysaison 2007 / 08 einen Pilotversuch bei der Durchführung der Ligaspiele und zur Ermittlung der Deutschen Meisters im Feldhockey des Spieljahres 2007/2008 durch. Die dafür erforderlichen von den §§ 11, 12, 20, 24, 39, 40 und 46 abweichenden Regelungen werden in Anhang 6 zur SPO DHB dargestellt.

§ 39 Bundesligen der Herren

- (1) Es gibt folgende Bundesligen der Herren:
 - a) 1. Bundesliga Herren (Feld),
 - b) 2. Bundesliga Herren (Feld),
 - c) 1. Bundesliga Herren (Halle),
 - d) 2. Bundesliga Herren (Halle).

- (2) Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Bundesliga besteht aus einer Gruppe, der 12 Mannschaften angehören. In der in Absatz 1 Buchst. b genannten Bundesliga gibt es jeweils die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord und dem WHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem OHV und dem SHV spielen. Jeder Gruppe gehören zehn Mannschaften an. In den Gruppen werden die Meisterschaftsspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.
- (3) In den in Absatz 1 Buchst. c und d genannten Bundesligen gibt es jeweils die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord spielen, die Gruppe West, in der Mannschaften aus dem WHV spielen, die Gruppe Ost, in der Mannschaften aus dem OHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem SHV spielen. Den Gruppen der 1. Bundesliga sind entsprechende Gruppen der 2. Bundesliga untergeordnet. Jeder genannten Gruppe gehören sechs Mannschaften an. In den Gruppen werden die Meisterschaftsspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.
- (4) Die Termine und die Anfangszeiten der Gruppenspiele legt der ZA des DHB für die Feldhockeysaison zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres, für die Hallensaison unverzüglich nach den jeweils vorangegangenen Deutschen Meisterschaften der Herren fest. Eine Vereinbarung der Spielpartner über einen anderen als den festgelegten Termin oder eine andere als die festgelegte Anfangszeit bedarf der Zustimmung des ZA des DHB; der Antrag auf Zustimmung ist schriftlich zu stellen und zu begründen und muss bei dem ZA mindestens 20 Tage vor dem vereinbarten Termin oder, wenn dieser nach dem festgelegten Termin liegt, vor dem festgelegten Termin eingegangen sein. Wird die Zustimmung erteilt, muss der Heimverein den Schiedsrichterwart des DHB, die Fachzeitung, die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Zeitnehmer unverzüglich über den neuen Termin und die Anfangszeit unterrichten.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, für jede ihrer Mannschaften, die an Meisterschaftsspielen einer Bundesliga teilnimmt, für die Saison der jeweiligen Bundesliga einen Betrag, dessen Höhe der Bundesrat festlegt, nach schriftlicher Zahlungsaufforderung an den DHB zu entrichten. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, soll der ZA des DHB Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (6) Tritt eine Mannschaft zu einem der in Absatz 2 und 3 genannten Spiele nicht an, muss ihr der ZA des DHB sechs Punkte in der Wertung der Meisterschaftsspiele der laufenden oder der folgenden Saison abziehen. Die Bestimmungen des § 25 bleiben unberührt.
- (7) Die Vereine müssen dafür sorgen, dass der jeweilige Trainer ihrer Bundesligamannschaft an den Fortbildungslehrgängen teilnimmt, zu denen der DHB einmal jährlich sowohl im Feld- als auch im Hallenhockey einlädt. Ist der Trainer an der Teilnahme zwingend verhindert, muss der Verein einen Vertreter entsenden, der die Weitergabe der Lehrgangsinhalte an den Trainer gewährleistet.
- (8) Der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten der Ausrichter, muss im Feldhockey bei Spielen der 1. Bundesliga einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele mindestens vier „Ballkinder“ einsetzen. Bei Spielen der 2. Bundesliga im Feldhockey soll der Heimverein mindestens vier „Ballkinder“ einsetzen.

§ 40 Abstieg aus den Bundesligen der Herren

- (1) Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga Herren (Feld) nach Abschluss der Gruppenspiele den vorletzten und den letzten Platz belegen, steigen in die Gruppe der 2. Bundesliga Herren (Feld) ab, der ihr Verein regional angehört.
- (2) Aus einer Gruppe der 2. Bundesliga Herren (Feld) steigen nach Abschluss der Gruppenspiele je nach der Anzahl der Mannschaften, die aus der 1. Bundesliga Herren (Feld) in diese Gruppe absteigen, folgende Mannschaften in die Regionalliga des Verbandes ab, dem ihr Verein angehört:
 - bei zwei Absteigern aus der 1. Bundesliga diejenigen, die den drittletzten, den vorletzten und den letzten Platz belegen,
 - bei einem Absteiger aus der 1. Bundesliga diejenigen, die den vorletzten und den letzten Platz belegen,

- bei keinem Absteiger aus der 1. Bundesliga diejenige, die den letzten Platz belegt.
- (3) Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga Herren (Halle) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den letzten Platz belegen, steigen in die ihr untergeordnete 2. Bundesliga Herren ab.
- (4) Die Mannschaften, die in der 2. Bundesliga Herren (Halle) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den letzten Platz belegen, steigen in die ihr untergeordnete Regionalliga ab.

§ 41 Aufstieg in die Bundesligen der Herren

- (1) Die Mannschaften, die in einer 2. Bundesliga Herren nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den ersten Platz belegen, steigen in die ihr übergeordnete 1. Bundesliga Herren auf.
- (2) In die 2. Bundesliga Herren (Feld), Gruppe Nord, steigen die Mannschaften auf, die in der Regionalliga Nord und in der Regionalliga West nach Abschluss der Gruppenspiele in ihren Gruppen den ersten Platz belegen, in die Gruppe Süd steigen die Mannschaften auf, die in der 1. Regionalliga Süd und in der Regionalliga Ost den ersten Platz belegen.
- (3) In die Gruppen der 2. Bundesliga Herren (Halle) steigen die Mannschaften auf, die in der jeweils untergeordneten Regionalliga nach Abschluss der Gruppenspiele den ersten Platz belegen.
- (4) Besteht eine Regionalliga aus mehr als einer Gruppe, legt der zuständige überregionale Verband fest, wie die aufstiegsberechtigte Mannschaft ermittelt wird.

§ 42 Bundesligen der Damen

- (1) Es gibt folgende Bundesligen der Damen:
 - a) 1. Bundesliga Damen (Feld),
 - b) 2. Bundesliga Damen (Feld)
 - c) Bundesliga Damen (Halle).
- (2) Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Bundesliga besteht aus einer Gruppe mit zehn Mannschaften. In der in Absatz 1 Buchst. b genannten Bundesliga gibt es die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord und dem WHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem OHV und dem SHV spielen. Diesen Gruppen gehören jeweils acht Mannschaften an. In den Gruppen werden die Meisterschaftsspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.
- (3) In der in Absatz 1 Buchst. c genannten Bundesliga gibt es die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord spielen, die Gruppe West, in der Mannschaften aus dem WHV spielen, die Gruppe Ost, in der Mannschaften aus dem OHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem SHV spielen. Jeder genannten Gruppe gehören sechs Mannschaften an. In den Gruppen werden die Meisterschaftsspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.
- (4) Tritt eine Mannschaft zu einem der in Absatz 2 und 3 genannten Spiele nicht an, muss ihr der ZA des DHB sechs Punkte in der Wertung der Meisterschaftsspiele der laufenden oder der folgenden Saison abziehen. Die Bestimmungen des § 25 bleiben unberührt.
- (5) Im übrigen gilt § 39 Abs. 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 43 Abstieg aus den Bundesligen der Damen

- (1) Für den Abstieg aus der 1. Bundesliga Damen (Feld) gilt § 40 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Für den Abstieg aus der 2. Bundesliga Damen (Feld) gilt § 40 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Mannschaften, die in einer Bundesliga Damen (Halle) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den letzten Platz belegen, steigen in die ihr untergeordnete Regionalliga ab.

§ 44 Aufstieg in die Bundesligen der Damen

- (1) Die Mannschaften, die in der 2. Bundesliga Damen (Feld) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den ersten Platz belegen, steigen in die 1. Bundesliga Damen (Feld) auf.
- (2) Für den Aufstieg in die 2. Bundesliga Damen (Feld) gilt § 41 Abs. 2 entsprechend.
- (3) In die Gruppen der Bundesliga Damen (Halle) steigen die Mannschaften auf, die in der jeweils untergeordneten Regionalliga nach Abschluss der Gruppenspiele den ersten Platz belegen.

E. Deutsche Meisterschaften

§ 45 Termine

Deutsche Meister der Herren, der Damen und der Jugendaltersklassen werden alljährlich gemäß §§ 46 bis 48 ermittelt. Soweit erforderlich, legt das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ die Termine fest. Sie sind so früh wie möglich in der Fachzeitung zu veröffentlichen.

§ 46 Deutsche Meisterschaften der Herren

- (1) Für die Deutsche Meisterschaft der Herren im Feldhockey gilt Folgendes:
 - a) Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga (Feld) nach Abschluss der Gruppenspiele die Plätze eins bis vier belegen, ermitteln in Entscheidungsspielen (Halbfinalspiele) die Teilnehmer am Endspiel um die Deutsche Feldhockeymeisterschaft. Es spielen der Erstplatzierte gegen den Viertplatzierten und der Zweitplatzierte gegen den Drittplatzierten. Der Sieger des Endspieles ist Deutscher Meister, der Verlierer Deutscher Vizemeister. Der Deutsche Meister, der Deutsche Vizemeister und die nach Abschluss der Gruppenspiele bestplatzierte Mannschaft, die nicht zugleich Meister oder Vizemeister ist, sind teilnahmeberechtigt am Wettbewerb Euro Hockey League.
 - b) Die Halbfinalspiele sowie das Endspiel werden an einem Wochenende (Samstag/Sonntag) und an einem Ort ausgetragen, der gemäß § 6 festgelegt wird. Der ZA des DHB legt die Spielfolge und die Anfangszeiten der Spiele fest und veröffentlicht dies rechtzeitig im Amtlichen Organ.
- (2) Für die Deutsche Meisterschaft der Herren im Hallenhockey gilt Folgendes:
 - a) Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga Herren (Halle) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den ersten und den zweiten Platz belegen, ermitteln in Entscheidungsspielen (Viertelfinalspiele) die Teilnehmer an den Halbfinalspielen. Die Reihenfolge der Viertelfinalspiele lautet in der Hallenhockey-Saison

2004/2005	Spiel 1: Nord 1 – Ost 2 ,	Spiel 2: Ost 1 – Nord 2 ,
	Spiel 3: Süd 1 – West 2 ,	Spiel 4: West 1 – Süd 2 ,
2005/2006	Spiel 1: Nord 1 – Süd 2 ,	Spiel 2: Ost 1 – West 2 ,
	Spiel 3: Süd 1 – Nord 2 ,	Spiel 4: West 1 – Ost 2 .
2006/2007	Spiel 1: Nord 1 – West 2 ,	Spiel 2: Ost 1 – Süd 2 ,
	Spiel 3: Süd 1 – Ost 2 ,	Spiel 4: West 1 – Nord 2 ,

 Nach jeweils drei Jahren wiederholt sich die gleiche Spielfolge.
 - b) Die Sieger der Viertelfinalspiele tragen Entscheidungsspiele (Halbfinalspiele) gegeneinander aus. Nach der beschriebenen Reihenfolge der Viertelfinalspiele lauten die Spielpaarungen der Halbfinalspiele in der Hallenhockey-Saison

2004/2005	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 4 , Sieger Spiel 2 – Sieger Spiel 3 ,
2005/2006	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 2 , Sieger Spiel 3 – Sieger Spiel 4 ,
2006/2007	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 2 , Sieger Spiel 3 – Sieger Spiel 4 ,
2007/2008	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 3 , Sieger Spiel 2 – Sieger Spiel 4 ,
2008/2009	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 4 , Sieger Spiel 2 – Sieger Spiel 3 .
2009/2010	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 3 , Sieger Spiel 2 – Sieger Spiel 4 ,

Nach jeweils sechs Jahren wiederholen sich die gleichen Spielpaarungen.

- c) Die Sieger der beiden Halbfinalspiele tragen das Endspiel, die Verlierer das Spiel um den dritten Platz aus. Der Sieger des Endspieles ist Deutscher Meister, der Verlierer Deutscher Vizemeister. Der Deutsche Meister ist teilnahmeberechtigt am Wettbewerb um den Europapokal der Landesmeister (EuroHockey Indoor Club Champions)
- d) Die Halbfinalspiele sowie das Endspiel und das Spiel um den dritten Platz werden an einem Wochenende (Samstag, Sonntag) und an einem Ort ausgetragen. Der ZA des DHB legt die Spielfolge und die Anfangszeiten der Spiele fest und veröffentlicht dies rechtzeitig in der Fachzeitung.
- e) Bei unentschiedenem Ausgang des Spieles um den dritten Platz kann der Turnierausschuss bestimmen, dass abweichend von § 24 Abs. 4 keine Verlängerung, sondern sogleich ein 7-m-Schießen gemäß § 24 Abs. 5 stattfindet.
- f) Für die gemeinsam ausgetragene Endrunde (Halbfinale und Endspiele) um die Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren in der Hallenhockeysaison 2004 / 2005 werden abweichend von §46 Abs. 2 Buchst c, d und e sowie §47 Abs. 2 in Verbindung mit §46 Abs. 2 Buchst c, d und e die Spiele um den dritten Platz nicht ausgetragen.

§ 47 Deutsche Meisterschaften der Damen

- (1) Für die Deutsche Meisterschaft der Damen im Feldhockey gilt Folgendes:
 - a) Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga (Feld) nach Abschluss der Gruppenspiele die Plätze eins bis vier belegen, ermitteln in Entscheidungsspielen (Halbfinalspiele) die Teilnehmer am Endspiel um die Deutsche Feldhockeymeisterschaft. Es spielen der Erstplatzierte gegen den Viertplatzierten und der Zweitplatzierte gegen den Drittplatzierten. Der Sieger des Endspieles ist Deutscher Meister, der Verlierer Deutscher Vizemeister. Der Deutsche Meister ist teilnahmeberechtigt am Wettbewerb um den Europapokal der Landesmeister (EuroHockey Club Champions). Die Mannschaft, die in der 1. Bundesliga (Feld) nach Abschluss der Gruppenspiele den ersten Platz belegt, ist teilnahmeberechtigt am Wettbewerb um den Europapokal der Pokalsieger (EuroHockey Cup Winners). Ist diese Mannschaft zugleich Deutscher Meister, ist der Deutsche Vizemeister teilnahmeberechtigt am Wettbewerb um den Europapokal der Pokalsieger.
 - b) Die Halbfinalspiele sowie das Endspiel werden an einem Wochenende (Samstag/Sonntag) und an einem Ort ausgetragen, der gemäß § 6 festgelegt wird. Der ZA des DHB legt die Spielfolge und die Anfangszeiten der Spiele fest und veröffentlicht dies rechtzeitig im Amtlichen Organ.
- (2) Für die Deutsche Meisterschaft der Damen im Hallenhockey gilt § 46 Abs. 2 entsprechend.

§ 48 Deutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen

- (1) Im Feldhockey und im Hallenhockey werden Deutsche Meisterschaften in folgenden Jugendaltersklassen ausgetragen:
 - a) Mädchen A (U14),
 - b) Weibliche Jugend B (U16),
 - c) Weibliche Jugend A (U18),

- d) Knaben A (U14),
- e) Männliche Jugend B (U16),
- f) Männliche Jugend A (U18).

Kein Verein darf in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft teilnehmen.

- (2) Der Austragungsmodus aller Deutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen wird vom Bundesjugendtag festgelegt.
- (3) Der ZA des DHB legt Einzelheiten der Durchführung, die Gruppeneinteilungen, die Spielorte und die Spielpaarungen so früh wie möglich fest und veröffentlicht dies rechtzeitig in der Fachzeitung.
- (4) Die LHV müssen dem ZA des DHB die teilnehmenden Mannschaften ihres LHV so früh wie möglich bekanntgeben, spätestens jedoch 14 Tage vor der Deutschen Meisterschaft der jeweiligen Jugendaltersklasse.
- (5) Die LHV müssen dem ZA des DHB in jedem Jahr bis zu einem von diesem festgelegten Termin die Mannschaften benennen, die in ihrem LHV in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Altersklassen gemeldet worden sind und an Meisterschaftsspielen teilnehmen. Auf Anforderung müssen sie außerdem die Spielpläne und die Tabellen dieser Meisterschaftsspiele übersenden. Darüber hinaus müssen sie die in § 2 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Richtlinien für die gegenseitige Unterrichtung (Anhang 2 zu dieser Spielordnung) vorgeschriebenen Mitteilungen ohne besondere Aufforderung machen.

F. Verbandswettbewerbe

§ 49 Austragungsmodus - Teilnahme

- (1) Es werden folgende Wettbewerbe für Mannschaften der LHV veranstaltet:
 - a) der Eichenschild für die Damenaltersklasse im Feldhockey,
 - b) der Silberschild für die Herrenaltersklasse im Feldhockey,
 - c) der Hessenschild für die Altersklasse der Weiblichen Jugend B (U16) im Feldhockey,
 - d) der Franz-Schmitz-Pokal für die Altersklasse der Männlichen Jugend B (U16) im Feldhockey,
 - e) der Berlin-Pokal für Spieler der Altersklasse der Weiblichen Jugend B (U16), die am 1. Januar des Austragungsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Hallenhockey,
 - f) der Rhein-Pfalz-Pokal für Spieler der Altersklasse der Männlichen Jugend B (U16), die am 1. Januar des Austragungsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Hallenhockey.
- (2) Die in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Wettbewerbe werden nach Richtlinien ausgetragen, für deren Erlass der Bundesrat zuständig ist (Anhang 5 zu dieser Spielordnung).
- (3) Die in Absatz 1 Buchst. c bis f genannten Wettbewerbe finden in jedem Jahr statt. Der ZA des DHB legt den Austragungsmodus für diese Wettbewerbe fest. Der Bundesjugendrat kann Richtlinien für den Austragungsmodus erlassen.
- (4) Die Teilnahme an den einzelnen Wettbewerben ist den LHV freigestellt.

G. Strafen - Einsprüche - Rechtsmittel

§ 50 Strafen - Verfahrenskosten

- (1) Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine

- a) bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:
- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Fehlen einer Rückennummer (§ 27 Abs. 3), je Rückennummer | € 15.-, |
| 2. Fehlen der Kennzeichnung des Mannschaftsführers (§ 27 Abs. 3) | € 15.-, |
| 3. Unterlassen der Aushändigung des Spielberichts bogens (§ 31 Abs. 4) | € 15.-, |
| 4. Unterlassen der Aushändigung des adressierten Freiumschlages (§ 31 Abs. 4) | € 15.-, |
| 5. Unterlassen der unverzüglichen telefonischen Meldung des Spielergebnisses (§ 31 Abs. 8) | € 30.-, |
| 6. Unterlassen der ordnungsgemäßen Ausfüllung des Spielberichts bogens (§ 32 Abs. 1) | € 20.-, |
| 7. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses (§ 32 Abs. 2), je Spielerpass bei Nichtvorlage mehrerer Pässe | € 15.-, höchstens € 100,- |
- b) bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer folgende Strafen:
- | | |
|--|---------|
| 1. unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspielermeldung (§ 21 Abs.1) | € 30.-, |
| 2. unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Gastmannschaft (§ 31 Abs. 6) | € 15.-, |
| 3. unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Schiedsrichter (§ 31 Abs. 6) | € 15.-, |
| 4. unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Zeitnehmer (§ 31 Abs.6) | € 15.-, |
| 5. unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft, des Staffelleiters, der Schiedsrichter oder der Zeitnehmer, sofern neutrale Zeitnehmer angesetzt sind, bei Spielausfall (§ 31 Abs. 7) | € 30.-, |
| 6. Nichtantreten eines Schiedsrichters (§ 34 Abs. 1), je Schiedsrichter | € 30.-, |
| 7. unterlassenes oder unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter (§ 35 Abs. 4 bis 6) | € 25.-, |
| gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein | € 15.-, |
| 8. unterlassenes oder nicht unverzügliches Absenden des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter (§ 35 Abs. 7) | € 25.-, |
| Nummer 7 Halbsatz 2 gilt entsprechend, | |
| 9. Nichtabstellen eines Zeitnehmers (§ 37 Abs. 2), je Zeitnehmer | € 30.-, |
| 10. unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des Schiedsrichterwartes des DHB, der Fachzeitung, der Schiedsrichter oder der Zeitnehmer bei Spielverlegung (§ 39 Abs. 4) | € 25.-, |
| 11. unterlassener Einsatz von „Ballkindern“ oder Einsatz in nicht hinreichender Anzahl (§ 39 Abs. 8), je fehlendes „Ballkind“ | € 20.-. |
- (2) Bei Verstößen gemäß Absatz 1 Buchst. a Nr. 1 und 7 und Buchst. b Nr. 6 und 9 gilt ein Meisterschaftsturnier als ein Meisterschaftsspiel.
- (3) Begeht eine Mannschaft, die einen der in Absatz 1 Buchst. a genannten Verstöße begangen hat, denselben Verstoß in einem weiteren Meisterschaftsspiel derselben Saison ein zweites Mal, beträgt die Strafe hierfür das Eineinhalbfache, begeht sie ihn ein drittes Mal, das Doppelte der in Absatz 1 Buchst. a genannten Strafen. Begeht ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer innerhalb einer Saison einen der in Absatz 1 Buchst. b genannten Verstöße ein zweites Mal, beträgt die Strafe hierfür das Eineinhalbfache, begehen sie ihn ein drittes Mal, das Doppelte der in Absatz 1 Buchst. b genannten Strafen.
- (4) Der Staffelleiter soll den betroffenen Vereinen die Bearbeitungskosten auferlegen. Hierfür kann der ZA eine Kostenpauschale festlegen.

- (5) Begehen eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer innerhalb einer Saison zum vierten oder weiteren Malen einen der in Absatz 1 genannten Verstöße, entscheidet der ZA über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO.
- (6) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung oder eine von den Verbänden gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 erlassene Bestimmung und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Der ZA muss vor einer Entscheidung den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist, wie sie das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebes oder andere wichtige Gründe gebieten, geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären. Die Gelegenheit zur Stellungnahme gilt als gewährt hinsichtlich solcher Vorfälle, die von den Schiedsrichtern in den Spielberichtsbogen eingetragen worden sind, wenn die Mannschaftsführer oder Betreuer in diesen Einsicht nehmen konnten. In diesen Fällen muss eine Stellungnahme innerhalb von vier Tagen nach dem Vorfall bei dem ZA schriftlich eingegangen sein.
- (8) Der ZA soll den Betroffenen die Verfahrenskosten auferlegen, soweit dieses der Billigkeit entspricht. Strafgebühren und Verfahrenskosten, die der DHB auferlegt hat, verbleiben dem DHB. Strafgebühren und Verfahrenskosten, die ein Verband auferlegt hat, verbleiben diesem.
- (9) Empfänger für Mitteilungen, Aufforderungen und Entscheidungen des ZA ist der Verein, der selbst betroffen ist, oder dem die betroffene Mannschaft oder Person zum Zeitpunkt des Vorfalles angehört hat.

§ 51 Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles

- (1) Ein Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles ist nur statthaft
 - a) wegen der Beschaffenheit des Spielfeldes,
 - b) wegen eines Regolverstoßes der Schiedsrichter oder der Zeitnehmer, nicht aber wegen einer Entscheidung eines Schiedsrichters, mit der er auf einen von ihm erkannten Sachverhalt die dafür richtige Regel anwendet (Tatsachenentscheidung),,
 - c) wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung oder eine von den Verbänden gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 erlassene Bestimmung.
- (2) Ein Einspruch gemäß Absatz 1 Buchst. a muss vor dem Meisterschaftsspiel bei den Schiedsrichtern, bei Meisterschaftsturnieren bei dem Turnierausschuss, eingelegt werden und ist von diesen im Spielberichtsbogen aufzunehmen. Ein Einspruch gemäß Absatz 1 Buchst. b und c muss innerhalb von vier Tagen nach dem Meisterschaftsspiel bei dem zuständigen Staffelleiter, bei Meisterschaftsturnieren innerhalb von 30 Minuten nach Spielende bei dem Turnierausschuss, schriftlich eingegangen sein. Ein Einspruch, über den noch nicht entschieden worden ist, kann zurückgenommen werden. In diesem Fall ist dem Einspruchsführer die Einspruchsgebühr, soweit sie bereits eingezahlt ist, abzüglich etwaiger Verfahrenskosten zurückzuzahlen.
- (3) Ein Einspruch muss innerhalb von vier Tagen nach dem Meisterschaftsspiel gegenüber dem zuständigen Staffelleiter, bei Meisterschaftsturnieren innerhalb von 30 Minuten nach Spielende gegenüber dem Turnierausschuss, schriftlich begründet werden. In der Begründung ist im einzelnen darzulegen, auf welchen Einspruchsgrund der Einspruch gestützt wird und inwiefern der Einspruchsführer hierdurch benachteiligt worden ist. Innerhalb der Begründungsfrist ist außerdem eine Einspruchsgebühr in Höhe von € 320,- bei dem zuständigen Staffelleiter, bei Meisterschaftsturnieren in Höhe von €150,- bei dem Turnierausschuss, einzuzahlen; gegenüber dem zuständigen Staffelleiter genügt der Nachweis der Überweisung der Einspruchsgebühr.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der ZA unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach seinem Eingang. Bei Meisterschaftsturnieren entscheidet der Turnierausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Turnieres; seine Entscheidung ist unanfechtbar. Vor der

Entscheidung muss der Ausschuss der anderen an dem Spiel beteiligten Mannschaft Gelegenheit zur Stellungnahme geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären.

- (5) Der Einspruch ist als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht form- und fristgerecht eingelegt oder begründet oder die Einspruchsgebühr nicht oder nicht fristgerecht eingezahlt oder überwiesen worden ist. Er ist als unbegründet abzuweisen, wenn der behauptete Einspruchsgrund nicht vorliegt oder nicht festgestellt werden kann oder der Einspruchsführer durch den Einspruchsgrund nicht oder nur unwesentlich benachteiligt worden ist.
- (6) Wird der Einspruch abgewiesen, verbleibt die Einspruchsgebühr dem DHB oder dem betreffenden Verband, je nach Zugehörigkeit des Ausschusses. Der Ausschuss kann abweichend von Satz 1 entscheiden, dass die Einspruchsgebühr in voller Höhe oder teilweise zurückzuzahlen ist, wenn der Einspruch allein deshalb abgewiesen wird, weil der Einspruchsführer durch den festgestellten Einspruchsgrund nur unwesentlich benachteiligt worden ist. Etwaige Verfahrenskosten sind jedoch aus der Einspruchsgebühr zu decken.
- (7) Wird dem Einspruch stattgegeben, muss die Einspruchsgebühr in voller Höhe zurückgezahlt werden. Der Ausschuss setzt, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, das Meisterschaftsspiel neu an und entscheidet, wer die hierdurch gegebenenfalls entstehenden Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Fahrtkosten der Mannschaften trägt. Abweichend von Satz 2 kann der Ausschuss eine andere Spielwertung vornehmen, wenn der Einspruchsführer durch eine Neuansetzung erheblich benachteiligt würde.

§ 52 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen, die das Präsidium des DHB oder dessen einzelne Mitglieder, ein Präsidiumsausschuss oder eine Kommission, der Bundesrat, der Vorstand oder ein ZA nach den Bestimmungen dieser Spielordnung getroffen hat, steht den Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO zu, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind.
- (2) Gegen andere als die in Absatz 1 genannten, nach den Bestimmungen dieser Spielordnung getroffenen Entscheidungen ist die Beschwerde durch die Betroffenen statthaft, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Entscheidung bei dem ZA eingegangen sein. Über die Beschwerde entscheidet der ZA. Im Falle ihrer Abweisung können dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.